

Antrag

A1 Termin Hauptversammlung 2027

Antragsteller*in: BDKJ-Bundesvorstand

Antragstext

- 1 Die BDKJ-Hauptversammlung im Jahr 2027 findet von Donnerstag, 22. April 2027 bis
- 2 Sonntag, 25. April 2027 statt.
- 3 Tagungsort soll die Jugendbildungsstätte Haus Altenberg in Odenthal-Altenberg
- 4 sein.

Begründung

Der Termin 22.04.-25.04.2027 ist angelehnt an den Termin der BDKJ-Hauptversammlung 2026 (23.-26.04.2026).

An den darauffolgenden Wochenenden ist Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingsten und Fronleichnam, wodurch sich diese Termine nicht eignen. Noch früher in den April zu gehen, wäre eine große Abweichung des traditionellen Termins am ersten Wochenende im Mai.

Antrag

A2 Änderung der BDKJ-Bundesordnung

Antragsteller*in: BDKJ-Bundesvorstand

Antragstext

1 Die bei der Hauptversammlung 2023 beschlossene, aber nicht durch die Deutsche
2 Bischofskonferenz genehmigte BDKJ-Bundesordnung wird an folgenden Stellen wie
3 folgt geändert:

4 **§ 15 Absatz 1 Ziffer 13**

5 Streichung Ziffer 13:

6 13. die Feststellungen zur Anpassung der Diözesanordnungen an diese
7 Bundesordnung (§ 36 Absatz 5 Satz 4).

8 **zwischen § 35 und § 36**

9 Ergänzung eines neuen § 36 und entsprechende nachfolgende Neunummerierung:

10 § 36 Anwendung von Präventions- und Interventionsordnungen

11 Für den BDKJ-Bundesverband finden die „Ordnung zur Prävention gegen
12 sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen
13 Erwachsenen (Präventionsordnung PräVO)“ sowie die „Ordnung für den Umgang mit
14 sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger
15 Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst
16 (Interventionsordnung)“ des Erzbistums Köln in ihrer jeweilig gültigen Fassung
17 Anwendung.

18 **§ 36 Absatz 1**

19 Änderung des Beschlusdatums auf das Datum der BDKJ-Hauptversammlung
20 (redaktionell):

21 (1) Die Bundesordnung tritt nach Beschluss der Hauptversammlung vom xx. Mai 2024
22 und der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz vom XX.XX.2024 in
23 Kraft.

24 **§ 36 Absatz 4**

25 Streichung des Absatz 4:

26 (4) Die Diözesanverbände passen ihre Ordnungen dieser Bundesordnung an.
27 Diözesanverbände, die die Anpassung an die Bundesordnung, wie sie am 14.05.2017
28 durch die BDKJ-Hauptversammlung beschlossen wurde bis spätestens 31.12.2023
29 nicht getan haben, verlieren ab der Hauptversammlung 2024 ihr Stimmrecht in
30 allen Organen des BDKJ im Bundesgebiet. Diese Regelung gilt, bis sie ihre
31 Ordnung der Bundesordnung angepasst haben. Die entsprechenden Feststellungen hat
32 der Bundesvorstand zu treffen.

Begründung

Die von der BDkJ-Hauptversammlung 2023 beschlossene Bundesordnung wurde von der Deutschen Bischofskonferenz aufgrund des Fehlens der Anerkennung der Präventions- und Interventionsordnung des Erzbistums Köln nicht genehmigt. Dieser Abschnitt wird mit der Änderung der Ergänzung eines neuen Paragraphen 36 aufgenommen.

Die Frist zur Anpassung der BDkJ-Diözesanordnungen an die Bundesordnung nach Beschluss der BDkJ-Hauptversammlung 2017 ist am 31.12.2023 verstrichen. Alle BDkJ-Diözesanverbände haben die entsprechende Anpassung vorgenommen. Diese Übergangsregelung im bisherigen Paragraph 36 und die entsprechende Aufgabe des BDkJ-Bundesvorstands in Paragraph 15 Absatz 1 Ziffer 13 können somit gestrichen werden.

Anhang [PDF]

Grundsatzprogramm

Das Grundsatzprogramm steht in Bezug zur Bundesordnung als Text, der auf grundsätzlicher Ebene Selbstverständnis und Zielsetzung des BDKJ verdeutlicht. Der nachfolgende Text zeigt, warum der BDKJ sich als katholischer Dachverband versteht, sich politisch in Kirche und Staat einbringt und aktiv die Gesellschaft mitgestaltet.

Wir sind katholisch. politisch. aktiv.

Grundlegende Prinzipien der Zusammenarbeit von katholischen Jugendverbänden im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) sind christlicher Glaube, Lebensweltbezug, Partizipation, Selbstorganisation, Demokratie, Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit. Wir nehmen die Zeichen der Zeit wahr und stellen uns mutig den aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen und deren Auswirkungen auf die Lebenswelten junger Menschen. Als katholische Jugendverbände suchen wir nach guten Antworten auf diese Themen und bringen sie in gesellschaftliche, politische und kirchliche Debatten ein. Die hier beschriebenen langfristigen Grundsätze, Werte und Ziele konkretisieren wir in Strategien und Beschlüssen.

Wir haben eine Geschichte, die uns für die Zukunft verpflichtet

Wir schöpfen Kraft aus einer starken und vielfältigen Tradition. Seit der Gründung des BDKJ im Jahr 1947 prägt uns eine freiheitliche und demokratische Kultur, die wir in den Verbänden leben und für die wir uns in Gesellschaft und Kirche einsetzen. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen des Nationalsozialismus und der Weltkriege war es ein entscheidendes Gründungsmotiv der Jugendverbände, sich gemeinsam in einem Dachverband zu organisieren und einen

Beitrag zu einer menschenwürdigen Gesellschaft zu leisten. Sie einte ihr Gründungsvers "Es lebe Christus in deutscher Jugend", der auch heute noch lebendig ist. Die mutigen Zeugnisse junger Menschen, auch vieler Christ*innen, während des Nationalsozialismus sind uns ein bleibendes Vorbild, uns fortwährend pädagogisch und politisch für Zivilcourage, Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit einzusetzen und sie niemals als selbstverständlich hinzunehmen.

Auch die Erfahrungen junger Menschen während der Teilung Deutschlands und der anschließenden Wiedervereinigung haben uns geprägt. Heute fühlen wir uns nicht mehr nur als Bürger*innen eines wiedervereinigten Deutschlands, sondern auch als Europäer*innen und Weltbürger*innen. Wir sind bereit, die damit einhergehende Verantwortung und Solidarität aufbauend auf einer antifaschistischen Grundhaltung, auch über die Grenzen hinweg, zu übernehmen. Im Bewusstsein unserer langen und vielfältigen Geschichte setzen wir uns zukunftsgerichtet in christlichem Geist für eine gerechte, nachhaltige und soziale Menschheitsfamilie in der Weltgesellschaft ein.

Wir leben christlichen Glauben und vielfältige Spiritualitäten

In einer Gesellschaft mit vielfältigen Weltanschauungen leben wir den christlichen Glauben zeitgemäß und dem Leben dienend. Er ist für uns eine Ressource, die unser Leben prägt und deutet und nur in Freiheit gewählt werden kann. Wir gestalten unser Verbandsleben aus dem Leben und der Botschaft Jesu heraus und unterstützen junge Menschen bei der Entwicklung ihrer individuellen Spiritualität. Dazu bieten wir unterschiedliche Räume für individuelle Zugänge zum Glauben sowie Interpretationen von Glaubenserfahrungen. Wir geben dem Glauben junger

Menschen ein Zuhause und helfen, Sinn, Ziele, Werte und Normen für das Leben zu entdecken. Bei uns wird Nächstenliebe konkret verwirklicht, weil uns das mit Jesus von Nazareth verbindet, der das Reich Gottes verkündet und erlebbar gemacht hat. Wir leben den Glauben im Handeln sowohl im Austausch und in der Gemeinschaft als auch in Stille, Reflexion und Gebet. Wir praktizieren eine christliche Spiritualität der Menschenrechte, da jeder Mensch ein Ebenbild Gottes ist und wir für die Freiheit und Würde jedes Menschen eintreten. Bei uns darf jede Person so sein, wie sie ist.

Wir verpflichten uns auf die Kinder- und Menschenrechte

Wir setzen uns ein für die Achtung und Verwirklichung der universellen Menschenrechte und der UN-Kinderrechtskonvention. Dazu gehört insbesondere die unantastbare Würde jedes Menschen, die sich in Gleichberechtigung aller Geschlechtsidentitäten, Anerkennung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, Schutz vor jeglicher Gewalt und dem Recht auf sexuelle und geschlechtliche Selbstbestimmung unabhängig von Hautfarbe, Herkunft, Behinderung, Alter oder sozialem Status zeigt. Wir setzen uns ein für Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Wir setzen uns ein für Kindeswohl, für freie Entwicklung sowie für Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen. Wir setzen uns dafür ein, dass in Kirche, Staat und Gesellschaft die Kinder- und Menschenrechte gelten und rechtlich verbindlich eingehalten werden.

Wir sind berufen als selbstbewusster Teil des Volkes Gottes

Wir sind Teil der römisch-katholischen Kirche und haben Teil an ihrer Sendung. Als Jugendverbände erleben wir eine

starke Spannung zwischen kirchlichen Erfahrungen und den Lebenswelten junger Menschen. Deshalb setzen wir uns mit der prophetischen Kraft der Jugend für menschenfreundliche, nachhaltige und verbindliche Reformen in der römisch-katholischen Kirche ein. Wir hinterfragen das Handeln und die Themen aller Glieder dieser Kirche - auch uns selbst - kritisch, um der Botschaft des Evangeliums heute und in Zukunft gerecht zu werden. Als demokratisch strukturierte Jugendverbände leben wir eine partizipative und dialogische Kirche, in der Getaufte, Gefirmte und alle Menschen guten Willens Entscheidungen nicht nur vorbereiten, sondern sie auch treffen und dafür Verantwortung übernehmen. Möglichkeiten der Beteiligung und Machtkontrolle sind bei uns transparent geregelt und wir verstehen Macht- und Herrschaftskritik als Teil unseres Gottesglaubens. Schließlich ist der Einsatz für das Reich Gottes weitreichender als der Einsatz für die Kirche als Institution. Denn das Volk Gottes ist mehr als die konkrete römisch-katholische Kirche. Ökumene und Interreligiosität sind uns wichtige Anliegen. Dies zeigt sich sowohl in unserer innerverbandlichen Offenheit für alle Menschen, die unsere Werte teilen sowie unseren aktiven Kontakten zu Verbänden mit anderen Konfessionen und Religionen.

Wir sind Lernorte gelebter Demokratie

In den katholischen Jugendverbänden wird Beteiligung junger Menschen täglich gelebt. Bei uns können sich junge Menschen auf allen Ebenen selbstbestimmt und selbstverwaltet organisieren. Wir wählen unsere Verbandsleitungen und fassen Beschlüsse. Diese Erfahrungen stärken unsere demokratische Gesellschaft: Wir verstehen Jugendverbandsarbeit als Werkstatt der Demokratie. Demokratie zu lernen heißt Demokratie zu leben. Wir verstehen Jugendverbandsarbeit als zentrales,

wertebasiertes Bildungsangebot für junge Menschen.
Politische Bildung ist für uns ein zentraler Bestandteil einer funktionierenden Demokratie.

Wir vertreten die Interessen von jungen Menschen

Junge Menschen sind Expert*innen für ihre Lebenswelten. Diese finden sich in unseren Verbänden wieder und bilden die Basis unseres politischen Handelns. In den katholischen Jugendverbänden empowern sich junge Menschen selbst und bilden sich ihre eigene Meinung. Sie entdecken und vertreten ihre Interessen selbstständig. Wir setzen uns auf politischer Ebene für die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen ein und verschaffen ihnen Gehör. Wir sorgen dafür, dass nicht nur über junge Menschen, sondern mit ihnen gesprochen wird und setzen uns dafür ein, dass sie als gleichberechtigter Teil der Gesellschaft in allen politischen Fragestellungen mitbestimmen dürfen. Wir verstehen uns als Brückenbauer*innen zwischen Lebenswelten junger Menschen und Politik, Gesellschaft und Kirche. Insofern vertreten wir zunächst die Interessen derjenigen, die sich in den Jugendverbänden organisieren. Wir fordern zudem immer wieder ein, dass bei allen politischen Entscheidungen die Interessen junger Menschen, insbesondere die der jeweils Benachteiligten, mitberücksichtigt werden und Teilhabe selbstverständlich ist. Dabei streben wir Kooperationen und Zusammenarbeit mit anderen Bündnispartner*innen, Verbänden und Organisationen an.

Wir sind Orte der ganzheitlichen Persönlichkeitsbildung

Die Lebenswelten junger Menschen und ihr Lebensglück sind der Kern unseres jugendverbandlichen Engagements. Wir bieten jungen Menschen den Rahmen ihre individuelle Persönlichkeit zu entfalten und ihre Talente und Potenziale zu entdecken. Wir fördern junge Menschen in ihrer

personalen, sozialen, emotionalen und körperlichen Entwicklung. Dies geschieht im Spannungsfeld von Bindung und Autonomie, Stabilität und Mobilität, Verbindlichkeit und Freiheit, Individuum und Gruppe. Bei uns erleben junge Menschen Selbstwirksamkeit, Verantwortungsübernahme und Solidarität. Sie lernen gesellschaftliche und kirchliche Normen zu hinterfragen, selbstständig zu denken und werden gestaltender, mündiger Teil einer demokratischen Gesellschaft. Für uns stehen die einzelnen Menschen - vor allen Themen und Strukturen - an erster Stelle. Wir achten aufeinander, pflegen einen achtsamen Umgang und eine Kultur der Wertschätzung. Wir zeigen, dass gleichberechtigtes Zusammenarbeiten möglich ist. Kommunikation, Prozesstransparenz, fairer Diskurs, Vertrauen, Freimut, Feedbackkultur, Subsidiarität, Selbstkritik und Solidarität prägen die Kultur unserer Zusammenarbeit. Diese Kultur ist kein Selbstzweck, sondern entspricht unserem kirchlichen und gesellschaftlichen Dienst und Auftrag.

Wir leben Einheit in Vielfalt

Die eigenständigen Jugendverbände sind die tragenden Säulen des BDKJ, sie gestalten den BDKJ und prägen seine inhaltlichen Schwerpunkte und Aktionen. Als selbstständige, katholische Träger verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit bestimmen Jugendverbände ihre Ziele, Schwerpunkte, Aufgaben und Methoden selbst. Alle Jugendverbände haben ein spezifisches Profil und eine besondere Kultur, die wir in ihrer Verschiedenheit achten und wertschätzen. Dabei behalten wir die Milieuerengung, die es in kirchlichen Strukturen gibt, selbstkritisch im Blick und möchten ein Ort für alle jungen Menschen sein. Der BDKJ als Dachverband lebt von dieser Pluralität und dem Reichtum der katholischen Jugendverbände und ihrer regionalen

Zusammenschlüsse. Er lebt in der dauernden Spannung von Einheit und Vielfalt und ist ein Lernort für Toleranz und für den Umgang mit Pluralität.

Wir sind subsidiäre, lernende Organisationen

Der BDKJ als Dachverband bündelt die Themen und stellt Angebote zum Austausch und Vernetzung zur Verfügung. Er koordiniert und organisiert Aktivitäten, entwickelt politische Positionierungen, konzipiert Bildungskonzepte und reflektiert theologische Entwicklungen. Es gehört zu unserem Selbstverständnis, dass wir das Dachverbandsprinzip immer wieder kritisch hinterfragen und neu ausgestalten. Die Mandatsträger*innen treten gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen für die Jugendverbände und deren ideelle und finanzielle Absicherung ein und vertreten die Positionen und Themen der Jugendverbände. Dies geschieht auf den jeweiligen Ebenen in den Strukturen der politischen Mitbestimmung sowie durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen. Als Orte außerschulischer Bildung stehen wir für Professionalität, die je nach Funktionsebene spezifisch beschrieben wird. Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische Arbeit selbst und führen die Aus- und Fortbildung ihrer ehrenamtlichen und hauptamtlichen Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen durch. Für diese gibt es verbindliche und hoch qualifizierte Standards, insbesondere auch im Bereich von Prävention sexualisierter Gewalt. Alle Akteur*innen stellen sich dem Anspruch von lebenslangem Lernen und bilden sich dauerhaft weiter. Hauptberufliche Mitarbeiter*innen begleiten und unterstützen junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsbildung sowie der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Leitungstätigkeiten. Unsere Geschichte seit 1947 verpflichtet den BDKJ auch zukünftig katholisch, politisch, aktiv zu handeln und damit unsere Berufung als Zusammenschluss

katholischer Jugendverbände zu erfüllen. Es lebe Christus in der Jugend.

Bundesordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner

Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Lai*innen und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Der BDKJ gibt sich ein Grundsatzprogramm.

Name, Organisation, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

- (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.
- (2) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 2 Name, Verbandszeichen

- (1) Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“, kurz „BDKJ“.
- (2) Die Diözesanverbände führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, (Erz-) Diözese N.N.“, kurz „BDKJ (Erz-) Diözese N.N.“ oder den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband N.N.“, kurz „BDKJ-Diözesanverband N.N.“.
- (3) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Namenszusatz.
- (4) Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung verbindlich festgelegt. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Jugendverbände

- (1) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiter*innen freiwillig angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Führungskräfte und Mitarbeiter*innen durch.

§ 4 Gliederungen

- (1) Der BDKJ gliedert sich in Diözesanverbände, deren territoriale Ausdehnung den Grenzen der Diözesen in Deutschland entspricht (Diözesangebiet). Jeder Diözesanverband ist regional strukturiert. Er kann regionale Gliederungen (Regionalverbände) bilden. Es können in der Region weitere Gliederungen gebildet werden.
- (2) Die Diözesanverbände des BDKJ sind der Zusammenschluss der Jugendverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese.
- (3) Die regionale Gliederung des BDKJ ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ in der Region.
- (4) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ

zu.

- (5) Soweit in einer Diözese nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis vom Hauptausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden. Soweit in einer weiteren Gliederung des BDKJ nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der Diözesanversammlung oder dem Diözesanausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:
1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und
 5. Entrichtung eines Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.
- (2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden in den Diözesanverbänden des BDKJ setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:

1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und
 3. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.
- (3) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Bundesverband des BDKJ setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen die Tätigkeit in wenigstens fünf Diözesen und mindestens 1.000 natürliche Personen als Mitglieder voraus.
- (4) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.
- (5) Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 6 Aufnahme

- (1) Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §5 belegt sind, für das Bundesgebiet von der Hauptversammlung nach Anhörung der Bundeskonferenz der Jugendverbände, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die Region von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von

zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein BDKJ in der Diözese, entscheidet der Hauptausschuss über die Aufnahme in den BDKJ. Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

- (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
- (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (5) Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ. Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.
- (6) Dem BDKJ im Bundesgebiet gehören derzeit folgende Jugendverbände an:

1. Aktion West-Ost, Arbeitsgemeinschaft europäischer Friedens- fragen (AWO),
2. Arbeitsgemeinschaft katholischer Studentenverbände (AGV),
3. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),
4. Christliche Arbeiterjugend (CAJ),
5. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
6. DJK Sportjugend,
7. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM),
8. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),
9. Internationaler Bauorden,
10. Katholische junge Gemeinde (KjG),
11. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
12. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
13. Kolpingjugend,
14. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),
15. Quickborn-Arbeitskreis,
16. Schönstatt Mannesjugend und

17. Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas (UV).

- (7) Die Diözesanverbände informieren den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden. Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände.

§7 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese oder in der Region ruhen lassen.
- (2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
- (3) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung des Jugendverbandes oder
 3. Ausschluss.
- (2) Jugendverbände können vom jeweiligen obersten

beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

Der Ausschluss eines Jugendverbandes im Bundesgebiet wegen § 5 Absatz 3 ist nur möglich, soweit der Jugendverband in weniger als fünf Diözesen tätig ist oder weniger als 500 Mitglieder aufweist.

- (3) Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 4 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
- (4) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

- (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und in der Region.

Der BDJ im Bundesgebiet

§ 9 Organe

Die Organe des BDJ im Bundesgebiet sind

1. die Hauptversammlung,
2. der Hauptausschuss,
3. die Bundesfrauenkonferenz,
4. die Bundeskonferenz der Jugendverbände,
5. die Bundeskonferenz der Diözesanverbände und
6. der Bundesvorstand.

§ 10 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDJ. Sie berät und beschließt über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDJ in Kirche, Gesellschaft und Staat. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Bundesverbandes. Dies sind insbesondere

1. die Verabschiedung und Änderung des Grundsatzprogramms (Präambel, letzter Satz) und der Bundesordnung (§ 36 Absatz 1 Satz 1),
2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 1) und Ausschluss (§ 8 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden im Bundesgebiet,

3. die Wahl des Bundesvorstandes (§ 15 Absatz 3 Satz 1),
4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Bundesvorstandes,
5. die Festsetzung der Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 2),
6. die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses,
7. die Wahl zur Mitgliederversammlung des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,
8. die Wahl von fünf Personen zur Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle e.V. (§ 32 Absatz 2 Satz 2), von denen bis zu drei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu drei Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind,
9. die Festlegung des Verbandszeichens (§ 2 Absatz 4 Satz 1),
10. der Beschluss einer Geschäftsordnung (§ 10 Absatz 6) und
11. die Einsetzung von Ausschüssen (§ 16 Absatz 1 Satz 1).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung sind

1. die Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,

2. die Vertreter*innen der Diözesanverbände und
 3. die Mitglieder des Bundesvorstandes.
- (3) Jeder Jugendverband wird durch mindestens zwei Mitglieder vertreten.
- (4) Jeder Diözesanverband wird durch zwei Mitglieder vertreten.
- (5) Die Anzahl der Vertreter*innen der Jugendverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreter*innen der Diözesanverbände. Die Bundeskonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest. Jede Delegation soll geschlechtergerecht besetzt werden.
- (6) Beratende Mitglieder der Hauptversammlung sind
1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
 2. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände,
 3. je zwei Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1,
 4. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
 5. die Referent*innen der BDKJ-Bundesstelle,
 6. die*der geschäftsführende Direktor*in des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,
 7. die*der Geschäftsführer*in des BDKJ-Bundesstelle e.V.,

8. die*der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz,
 9. je ein*e Vertreter*in der BDKJ Landesarbeitsgemeinschaften und
 10. zwei Vertreter*innen der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej).
- (7) Die Hauptversammlung ist öffentlich. Sie tagt mindestens einmal jährlich.
- (8) Die Hauptversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Gremien des BDKJ.

§ 11 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss kann über alle Angelegenheiten des BDKJ beschließen; ausgenommen sind
1. die der Hauptversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 2. die der Bundesfrauenkonferenz vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 3. die der Bundeskonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 4. die der Bundeskonferenz der Diözesanverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und
 5. die Auflösung des BDKJ.
- (2) Der Hauptausschuss beschließt über
1. die Übertragung von Aufgaben an einen

Jugendverband, soweit in einem Diözesanverband nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5 Satz 1),

2. die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese, soweit kein Diözesanverband existiert (§ 6 Absatz 1 Satz 2), und
 3. den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Diözesanverband (§ 6 Absatz 3 Satz 2).
- (3) Der Hauptausschuss wählt aus seinen Reihen fünf Personen zur Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle e.V., von denen bis zu drei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu drei Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind. Die Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und die Diözesanverbände sollen paritätisch vertreten sein.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind
1. acht Personen aus der Vertretung der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2, die für zwei Jahre gewählt werden und von denen bis zu vier Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu vier Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind,
 2. acht Personen aus der Vertretung der Diözesanvorstände, die für zwei Jahre gewählt werden und von denen bis zu vier Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu vier Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind und
 3. die Mitglieder des Bundesvorstandes.

Die Bundeskonferenzen der Jugendverbände und der

Diözesanverbände sollen aus ihren Reihen Vorschläge unterbreiten.

- (5) Beratende Mitglieder des Hauptausschusses sind
 1. die Referent*innen der BDKJ-Bundesstelle,
 2. die*der geschäftsführende Direktor*in des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,
 3. die*der Geschäftsführer*in des BDKJ-Bundesstelle e.V. und
 4. die*der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz.
- (6) Der Hauptausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände und der Diözesanverbände können als Gäst*innen teilnehmen.
- (7) Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Hauptausschusses geben dieser jährlich einen gemeinsamen Rechenschaftsbericht ab.
- (8) Die Hauptversammlung kann alle Beschlüsse des Hauptausschusses ändern.

§ 12 Bundesfrauenkonferenz

- (1) Die Bundesfrauenkonferenz berät und beschließt über
 1. die Mädchen- und Frauenarbeit,
 2. gemeinsame Veranstaltungen und bundesverbandliche Schwerpunkte auf dem Gebiet der Mädchen- und Frauenpolitik und
 3. die mädchen- und frauenpolitische Interessenvertretung auf Bundesebene.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundesfrauenkonferenz sind

1. die Vertreterinnen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
2. je eine Vertreterin der Diözesanverbände und
3. die weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes.

Die Anzahl der Vertreterinnen der Jugendverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreterinnen der Diözesanverbände. Jeder Diözesanverband, der eine gewählte Leitung aufweist, wird durch ein Mitglied vertreten. Jeder Jugendverband wird durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die stimmberechtigten weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände legen den Stimmenschlüssel für die Jugendverbände fest.

(3) Beratende Mitglieder der Bundesfrauenkonferenz sind

1. die weiteren weiblichen Mitglieder der Diözesanvorstände sowie
2. die weiteren weiblichen Mitglieder der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
3. je zwei Vertreterinnen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und
4. die Referentinnen der BDKJ-Bundesstelle.

(4) Die Bundesfrauenkonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Das Präsidium kann Gäste zur Bundesfrauenkonferenz einladen.

(5) Das Präsidium der Bundesfrauenkonferenz besteht aus vier von der Bundesfrauenkonferenz für zwei Jahre zu wählenden

Mitgliedern und einem weiblichen Mitglied des Bundesvorstandes.

- (6) Das Präsidium hat gemeinsam mit dem Bundesvorstand für die Umsetzung der Beschlüsse der Bundesfrauenkonferenz Sorge zu tragen. Unter frauenpolitischem Blickwinkel wird das Präsidium in angemessener Weise an der Außenvertretung beteiligt.

§ 13 Bundeskonferenz der Jugendverbände

- (1) Die Bundeskonferenz der Jugendverbände berät die Hauptversammlung und den Bundesvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
1. Stellungnahme vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden im Bundesgebiet (§ 6 Absatz 1 Satz 1),
 2. Beschlussfassung über die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, die den Jugendverbänden pauschal zur Verfügung gestellt werden,
 3. Vorschlag der Einzelheiten des Beitragsverfahrens (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 2),
 4. Vorschlag von Kandidat*innen aus den Reihen der Bundesleitungen der Jugendverbände für die Wahl zum Hauptausschuss (§ 11 Absatz 2 Satz 2) und
 5. Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Jugendverbände zur Hauptversammlung (§ 10 Absatz 3 Satz 4).

Die weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände legen den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände zur Bundesfrauenkonferenz fest (§12 Absatz 2 Satz 5).

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände sind
 1. je ein Mitglied der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und
 2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.
- (3) Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind
 1. die übrigen Mitglieder der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
 2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes,
 3. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und
 4. die vom Bundesvorstand bestellte Geschäftsführung der Bundeskonferenz.
- (4) Die Bundeskonferenz tagt zweimal jährlich. Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.
- (5) Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes. Von den drei Personen, die von der Bundeskonferenz gewählt werden, sind bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts.

§14 Bundeskonferenz der Diözesanverbände

- (1) Die Bundeskonferenz der Diözesanverbände berät die Hauptversammlung und den Bundesvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Diözesanverbände untereinander betreffen. Sie soll der Hauptversammlung Kandidat*innen aus den Reihen der Diözesanvorstände für die Wahl zum Hauptausschuss vorschlagen (§ 11 Absatz 2 Satz 2).
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind
 1. je ein Mitglied der Diözesanvorstände und
 2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.
- (3) Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind
 1. die übrigen Mitglieder der Diözesanvorstände,
 2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes und
 3. die vom Bundesvorstand bestellte Geschäftsführung der Bundeskonferenz.
- (4) Die Bundeskonferenz tagt zweimal jährlich. Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.
- (5) Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes. Von den drei Personen, die von der Bundeskonferenz gewählt werden, sind bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts.

§ 15 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand leitet den BDKJ und seine Einrichtungen im Rahmen der Bundesordnung und der Beschlüsse der zentralen Organe. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Mitarbeit und die Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat, sowohl national als auch inter- national,
2. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ im Bundesgebiet,
3. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
4. die Planung, Vorbereitung und Leitung der zentralen Veranstaltungen, Tagungen und Aktionen,
5. die Zuordnung der Gliederungen der Jugendverbände zu den Gliederungen des BDKJ (§ 4 Absatz 4),
6. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 5 Satz 3),
7. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Diözesanverband (§ 6 Absatz 3 Satz 1),
8. das Führen eines Gesamtverzeichnisses aller Jugendverbände (§ 6 Absatz 7 Satz 2),
9. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7 Absatz 2),
10. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 10 Absatz 1 Satz 4 Ziffer 4),

11. die Bestellung der Geschäftsführung der Bundeskonferenz der Jugendverbände (§ 13 Absatz 3 Ziffer 4) und der Bundeskonferenz der Diözesanverbände (§ 14 Absatz 3 Ziffer 3),

12. die Genehmigung von Diözesanordnungen (§ 18 Absatz 2) und

~~13. die Feststellungen zur Anpassung der Diözesanordnungen an diese Bundesordnung (§ 36 Absatz 5 Satz 4).~~

(2) Mitglieder des Bundesvorstandes sind:

- eine hauptamtlich tätige Geistliche Verbandsleitung, geschlechtsungebunden,
- eine hauptamtlich tätige Person weiblichen oder diversen Geschlechts,
- eine hauptamtlich tätige Person männlichen oder diversen Geschlechts,
- eine ehrenamtlich tätige Person weiblichen oder diversen Geschlechts und
- eine ehrenamtlich tätige Person männlichen oder diversen Geschlechts.

Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sind. Als Geistliche Verbandsleitung kann gewählt werden, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Theologie oder vergleichbarer Studiengänge oder eine Beauftragung zum pastoralen Dienst hat.

- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Die Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt durch die Deutsche Bischofskonferenz.
- (4) Die Beschäftigungsumfänge beschließt der BDKJ-Bundesstelle e.V.
- (5) Der Beschäftigungsumfang der hauptamtlich tätigen Person weiblichen oder diversen Geschlechts und der Person männlichen oder diversen Geschlechts sollen gleich hoch sein. Sofern dies nicht möglich ist, sind weiblich und diverse Personen für die hauptamtlichen Positionen mit höheren Beschäftigungsumfängen zu bevorzugen.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Die Hauptversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, der Hauptversammlung und dem Hauptausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten und berechtigt, an die Hauptversammlung und an den Hauptausschuss Anträge zu stellen. Die Hauptversammlung, der Hauptausschuss und der Bundesvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.
- (2) Die Hauptversammlung richtet folgende ständige Ausschüsse ein:
 1. Ausschuss für Förderfragen,
 2. Satzungsausschuss,
 3. Wahlausschuss,
 4. Schlichtungsausschuss und

5. Entwicklungspolitischer Ausschuss.

- (3) Maximal die Hälfte der für den Ausschuss vorgesehenen Plätze entfallen auf Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sowie auf Personen männlichen oder diversen Geschlechts. Bei einer ungeraden Anzahl an Plätzen, wird der letzte ungerade Platz geschlechtsungebunden besetzt.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Vorsitzende*r der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz

- (1) Die*Der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz vertritt die Anliegen der Deutschen Bischofskonferenz in den Organen des BDKJ und die Anliegen des BDKJ in der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Sie*Er hat Antragsrecht in der Hauptversammlung und im Hauptausschuss.

Der BDKJ in der Diözese

§ 18 Organisation

- (1) Der BDKJ in der Diözese gibt sich eine Ordnung. Die Diözesanordnung trifft unter Beachtung der Mindestanforderungen der §§ 19 bis 25 folgende Regelungen:
 1. Organisation des Diözesanverbandes,
 2. Bestimmung der Organe des Diözesanverbandes und deren Aufgaben,
 3. Festlegung der räumlichen Gliederung des BDKJ in Regionen gemäß § 27 und

4. Bildung oder Zulassung weiterer Gliederungen in der Region.

(2) Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Satzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet. Je nach diözesaner Regelung bedürfen die Diözesanordnung und deren Änderung der Zustimmung oder Kenntnisnahme des Diözesanbischofs.

§ 19 Organe

(1) Die Organe des Diözesanverbandes sind

1. die Diözesanversammlung,
2. die Diözesankonferenz der Jugendverbände und
3. der Diözesanvorstand.

(2) Die Diözesanordnung kann weitere Organe vorsehen, insbesondere

1. den Diözesanausschuss und
2. die Diözesankonferenz der Regionalverbände.

§ 20 Diözesanversammlung

(1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind

1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung (§ 18 Absatz 1 Satz 1),
2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz

1) und Ausschluss (§ 8 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden in der Diözese,

3. die Wahl des Diözesanvorstandes,
4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,
5. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses,
6. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5 Satz 2),
7. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden in der Region, soweit kein Regionalverband existiert (§ 6 Absatz 1 Satz 3) und
8. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 2).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind die Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und, soweit gebildet oder entstanden, der Regionen mit jeweils mindestens einer Stimme sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter*innen der Jugendverbände ist nur bei gebildeter regionaler Gliederung ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter*innen der Regionen.

(3) Die Diözesanordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest.

(4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

1. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und
2. der Bundesvorstand.

(5) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 21 Diözesankonferenz der Jugendverbände

(1) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören (§ 6 Absatz 1 Satz 1). Sie legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände zur Diözesanversammlung fest (§ 20 Absatz 3 Satz 2).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind

1. je mindestens ein Mitglied der Leitung der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und
2. mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

Die Diözesanordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl

der stimmberechtigten Mitglieder und zum Stimm Schlüssel.

- (3) Beratende Mitglieder sind die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und des Diözesanvorstandes und je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1.
- (4) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird vom Diözesanvorstand einberufen und von ihm geleitet. Die Diözesanordnung kann ein Präsidium vorsehen, das diese Aufgaben übernimmt. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendverbände verlangt.

§ 22 Diözesanvorstand

- (1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind
 1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
 2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,
 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
 5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,
 6. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 5 Satz 3),
 7. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines

Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 1),

8. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7 Absatz 2 Satz 2), die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme (§ 6 Absatz 7 Satz 1) und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden (§ 8 Absatz 5),
 9. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 20 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 4),
 10. die Leitung der Diözesanstelle (§ 25 Absatz 1 Satz 1) und
 11. die Genehmigung von Regionalordnungen (§ 28 Absatz 3 Satz 5).
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind mindestens vier Personen, von denen bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sind.
- a. Bei einer geraden Anzahl an Plätzen ist die Hälfte der Plätze von Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und die Hälfte der Plätze Personen männlichen oder diversen Geschlechts zu besetzen.
 - b. Bei einer ungeraden Anzahl von Plätzen ist eine Stelle geschlechtsungebunden. Die weiteren Stellen werden zur Hälfte von Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und zur Hälfte von Personen männlichen oder diversen Geschlechts besetzt.
- (3) Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind bis zu einer Person weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu einer

Person männlichen oder diversen Geschlechts zu wählen

- (4) Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Die Dauer der Amtszeit, das Wahlverfahren aller Vorstandsmitglieder, die Anzahl der Stellen und die kirchliche Beauftragung des für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählten Person regelt die Diözesanordnung.

§ 23 Diözesanausschuss

- (1) Der Diözesanausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes, ausgenommen
1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 2. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 3. die der Diözesankonferenz der Regionalverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und
 4. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.

Der Diözesanausschuss beschließt über die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert und dies in der Diözesanordnung nicht der Diözesanversammlung vorbehalten ist (§ 4 Absatz 5 Satz 2).

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind
1. die gewählten Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
 2. die gewählten Mitglieder aus den Reihen der Regionen, soweit diese gebildet wurden oder

entstanden sind, und

3. der Diözesanvorstand.

- (3) Die Diözesanordnung trifft Bestimmungen über die Größe des Diözesanausschusses. Die Anzahl der Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände ist nur bei gebildeter regionaler Gliederung ebenso groß wie die Anzahl der Mitglieder aus den Reihen der Regionen.
- (5) Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Er tagt mindestens zweimal jährlich.
- (6) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

§ 24 Diözesankonferenz der Regionalverbände

- (1) Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Regionen untereinander betreffen. Sie berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind
 - 1. je mindestens ein Mitglied des Regionalvorstandes bzw. je mindestens ein*e Vertreter*in der Region, wenn ein Regionalvorstand nicht bestimmt oder vorgesehen ist und
 - 2. mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- (3) Die Diözesankonferenz der Regionen wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und geleitet. Die Diözesanordnung kann ein Präsidium vorsehen, das diese

Aufgaben übernimmt. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Regionen verlangt.

§ 25 Diözesanstelle

- (1) Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle. Das Nähere regelt eine Geschäfts- und Dienstordnung.
- (2) Die Diözesanstelle kann mit dem (Erz-)Bischöflichen Jugendamt verbunden sein.

Der BDKJ im Bundesland

§ 26 Landesarbeitsgemeinschaft

- (1) Die Diözesanverbände bilden Landesarbeitsgemeinschaften, um die Aufgaben des BDKJ in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zu koordinieren, wahrzunehmen und zu vertreten. Bestehende Landesarbeitsgemeinschaften der Jugendverbände sind zu beteiligen.
- (2) Die Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ führt die Bezeichnung „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesarbeitsgemeinschaft N.N.“
- (3) Die Landesarbeitsgemeinschaft gibt sich eine Ordnung.

Der BDKJ in der Region

§ 27 Räumliche Struktur und regionale Gliederung

- (1) Die räumliche Struktur des Diözesangebietes entspricht der jeweiligen kirchlichen Struktur. Die Diözesanordnung kann eine andere räumliche Struktur des Diözesangebietes vorsehen. Dabei soll sie sich an den kirchlichen oder

staatlichen Strukturen orientieren. Die vorhandenen regionalen Grenzen sind in der Diözesanordnung zu beschreiben.

- (2) Sieht die Diözesanordnung keine regionale Gliederung vor, können im Rahmen der räumlichen Struktur des Diözesangebietes durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden Regionalverbände entstehen.
- (3) Sieht die Diözesanordnung nicht die flächendeckende Bildung regionaler Gliederungen vor, können im Rahmen der räumlichen Struktur des Diözesangebietes durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden Regionalverbände entstehen.

§ 28 Aufgaben und Organisation

- (1) Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- (2) Der Regionalverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Er richtet dazu eine Regionalversammlung ein. Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen des § 29 die Zusammensetzung und die Aufgaben der Regionalversammlung. Dabei ist auch die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 7 Absatz 2 Satz 2 sicherzustellen.
- (3) Der Regionalverband kann sich eine eigene Ordnung geben. Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Regionalvorstand. Die Mindestanforderungen der §§ 29 und 30 sind zu beachten. Die Regionalordnung kann abweichende Bestimmungen zu den Regelungen des § 31 Absatz 1 treffen. Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.

§ 29 Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes. Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Region sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 28 Absatz 1. Soweit die Regionalordnung einen Regionalvorstand vorsieht, gehören darüber hinaus die Wahl des Regionalvorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Regionalversammlung.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind
 1. jeweils mindestens ein*e Vertreter*in der in der Region bestehenden Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und
 2. die Vertreter*innen der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ sowie
 3. der Regionalvorstand, soweit er in der Regionalordnung vorgesehen ist.
- (3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1.
- (4) Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Soweit in der Regionalordnung kein Regionalvorstand vorgesehen ist, wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Regionalversammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls

§ 30 Regionalvorstand

- (1) Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind

1. Leitung des BDKJ in der Region,
 2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband und
 4. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund.
- (2) Der Regionalverband entscheidet über die Anzahl der Stellen im Regionalvorstand.
- a. Bei einer geraden Anzahl an Plätzen ist die Hälfte der Plätze von Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und die Hälfte von Personen männlichen oder diversen Geschlechts zu besetzen.
 - b. Bei einer ungeraden Anzahl an Plätzen ist eine Stelle geschlechtsungebunden. Die weiteren Stellen werden zur Hälfte von Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und zur Hälfte von Personen männlichen oder diversen Geschlechts besetzt.
- (3) Mindestens ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind bis zu einer Person weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu einer Person männlichen oder diversen Geschlechts zu wählen.
- (4) Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Leitung regelt die Diözesanordnung.

§ 31 Weitere Gliederungen des BDKJ

- (1) Die Diözesanordnung kann in der Region weitere Gliederungen vorsehen oder zulassen.
- (2) Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§ 28 bis 31 entsprechend.

Schlussbestimmungen

§ 32 Rechts- und Vermögensträger

- (1) Die Bundesstelle hat ihren Sitz im Jugendhaus Düsseldorf. Ihre Organisation und Leitung ist Aufgabe des Vorstandes des BDKJ-Bundesstelle e.V.
- (2) Rechtsträger der Bundesstelle ist der BDKJ-Bundesstelle e.V. Seine Mitglieder sind die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie je vier vom BDKJ-Hauptausschuss und der BDKJ-Hauptversammlung zu wählende Mitglieder.
- (3) Der BDKJ-Bundesstelle e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit. Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses Abschnittes der Bundesordnung.

§ 33 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der überdiözesanen und bundesweiten Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach §

75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.

- (3) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des BDKJ im Bundesgebiet oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen dem Jugendhaus Düsseldorf e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 34 Abstimmungsregeln

- (1) Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die

Bundesordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (2) Bei Abwahlen, Ordnungsänderungen, Änderungen des Grundsatzprogramms und Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 35 Auflösung des BDKJ

Bei Auflösung des BDKJ entscheidet eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 36 Anwendung von Präventions- und Interventionsordnungen

Für den BDKJ-Bundesverband finden die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung Prävo)“ sowie die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ des Erzbistums Köln in ihrer jeweilig gültigen Fassung Anwendung.

§ 37 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bundesordnung tritt nach Beschluss der Hauptversammlung vom **xx. Mai 2024** und der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz vom **XX.XX.2023** in Kraft.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Bundesordnung bedürfen der Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz. Beschlüsse über die Änderung des Grundsatzprogramms werden der Jugendkommission der Deutschen

Bischofskonferenz zur Kenntnis gegeben.

- (3) Für die Jugendverbände, die zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Bundesordnung (§ 36 Absatz 1 Satz 1) Mitglied im BDKJ sind (§ 6 Absatz 6), gilt § 8 Absatz 2 Satz 3, mit der Maßgabe, dass ein Ausschluss nur möglich ist, soweit der Jugendverband in weniger als zwei Diözesen tätig ist und weniger als 500 Mitglieder aufweist.

~~(4) Die Diözesanverbände passen ihre Ordnungen dieser Bundesordnung an. Diözesanverbände, die die Anpassung an die Bundesordnung, wie sie am 14.05.2017 durch die BDKJ-Hauptversammlung beschlossen wurde bis spätestens 31.12.2023 nicht getan haben, verlieren ab der Hauptversammlung 2024 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Bundesgebiet. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ordnung der Bundesordnung angepasst haben. Die entsprechenden Feststellungen hat der Bundesvorstand zu treffen.~~

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ im Bundesgebiet.
- (2) Sie ist entsprechend anwendbar für die Gremien der Gliederungen, sofern und soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.
- (3) Gremien sind die Organe und Ausschüsse des BDKJ.
- (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gremiums zustimmen. Dies gilt nicht, soweit die Geschäftsordnung Regelungen der Bundesordnung wiedergibt.
- (5) Der Bundesvorstand regelt seine formale und inhaltliche Zusammenarbeit in einer eigenen Geschäftsordnung, die dem Hauptausschuss zur Kenntnis vorgelegt wird.

Teil 1: Ladung, Information, Zusammensetzung

§ 2 Versand von Unterlagen

- (1) Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist.
- (2) Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und E-Mail-Nachrichten.

- (3) Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.
- (4) Die Informationen gelten als zugegangen, wenn sie an
- a. die Mitglieder des Hauptausschusses,
 - b. den Bundesvorstand,
 - c. die Leitungen der Jugend- bzw. Diözesanverbände für die anderen Organe,
 - d. die Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses oder
 - e. die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses versandt wurden.

§ 3 Fristen

- (1) Fristen werden nach §§ 186 ff BGB berechnet.
- (2) Für die Berechnung der Fristen ist die Absendung der Informationen maßgebend.

§ 4 Termin und Sitzungsform

- (1) Die Termine der Sitzungen der Gremien werden von ihnen selbst beschlossen.
- (2) Die Gremien sind außerdem einzuberufen, wenn dies
- a. drei Jugend- und drei Diözesanverbände oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses für die Hauptversammlung,
 - b. drei Jugend- und drei Diözesanverbände für die Bundesfrauenkonferenz,

- c. ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses für den Hauptausschuss,
 - d. ein Viertel der stimmberechtigten Jugendverbände für die Bundeskonferenz der Jugendverbände,
 - e. ein Viertel der Diözesanverbände für die Bundeskonferenz der Diözesanverbände,
 - f. die Vorsitzenden eines Ausschusses für den Ausschuss oder
 - g. der Bundesvorstand unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Das Gremium kann auf allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz tagen. Mischformen sind zulässig. Der Beschluss zum Tagen in einer Video- oder Telefonkonferenz wird
- a. für die Hauptversammlung einzelfallbezogen durch die Hauptversammlung selbst oder den Hauptausschuss,
 - b. für die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenz der Jugendverbände und die Bundeskonferenz der Diözesanverbände einzelfallbezogen durch die jeweilige Bundeskonferenz selbst oder das jeweilige Präsidium getroffen.

§ 5 Einladung

- (1) Zu den Sitzungen der Gremien wird vor dem beschlossenen Termin unter der Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen.
- (2) Zu den Sitzungen der Gremien gelten folgende Fristen:
- a. Für die Hauptversammlung acht Wochen,

- b. für den Hauptausschuss, die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenz der Jugendverbände, die Bundeskonferenz der Diözesanverbände vier Wochen und
- c. für die Ausschüsse zwei Wochen.

(3) Eingeladen wird für

- a. die Hauptversammlung und den Hauptausschuss durch den Bundesvorstand. Ist kein Bundesvorstand im Amt, laden die Präsidien der Bundeskonferenzen der Jugend- und Diözesanverbände gemeinsam ein.
- b. die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenzen der Jugend- und der Diözesanverbände durch das jeweilige Präsidium und
- c. die Ausschüsse durch die Vorsitzenden. Der Bundesvorstand lädt zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 6 Unterlagen

(1) Für die Einreichung der Anträge und Berichte gelten folgende Fristen:

- a. Für die Hauptversammlung sechs Wochen,
- b. für den Hauptausschuss, die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenz der Jugendverbände, die Bundeskonferenz der Diözesanverbände drei Wochen und
- c. für die Ausschüsse und weitere Gremien zehn Tage.

- (2) Anträge auf Abwahl der Geistlichen Verbandsleitung sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller*innen vier Wochen vor der Hauptversammlung durch den Bundesvorstand der Deutschen Bischofskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Anträge und Berichte sind bei der Stelle einzureichen, die zur jeweiligen Sitzung einlädt.

§ 7 Unterlagenversand

Für den Versand der Unterlagen, insbesondere Anträge und Berichte, von der Stelle, die zur Sitzung einlädt, gelten folgende Fristen:

- a. Für die Hauptversammlung vier Wochen,
- b. für den Hauptausschuss, die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenz der Jugendverbände, die Bundeskonferenz der Diözesanverbände zwei Wochen und
- c. für die Ausschüsse und weitere Gremien eine Woche.

§ 8 Zusammensetzung

- (1) Die Zusammensetzung der Gremien bestimmt sich nach der Bundesordnung. Mitglieder im Sinne der Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung sind stimmberechtigte und beratende Mitglieder.
- (2) Die jeweiligen Mitglieder der Jugend- und Diözesanverbände der Hauptversammlung werden von den Jugendverbands- und Diözesanleitungen spätestens vier Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin dem Bundesvorstand namentlich benannt. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

- (3) Die Mitgliedschaft in den Gremien ist persönlich. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Dies gilt jedoch nicht für die Mitglieder der Hauptversammlung und der Bundesfrauenkonferenz. Jedes Mitglied der Hauptversammlung und der Bundesfrauenkonferenz, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstands, kann vertreten werden. Diese Stellvertreter*innen werden von den Jugend- und Diözesanverbänden benannt.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder haben vollumfängliche Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, die sich nach der Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung bestimmen, insbesondere das Recht zur Teilnahme, Antragsrecht, Rederecht, Stimmrecht. Gleiches gilt für beratende Mitglieder, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.
- (5) Gäst*innen können an der Sitzung teilnehmen, haben im Übrigen jedoch keinerlei Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, soweit Ihnen im Einzelfall von der Sitzungsleitung nicht solche zugestanden werden.

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Dies gilt nicht für die Hauptversammlung, diese ist öffentlich (§ 10 Absatz 5 Satz 1 der Bundesordnung). Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (2) Die Leitungen der Jugendverbände und der Diözesanverbände können als Gäst*innen an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen (§ 11 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung).
- (3) Die jeweilige Sitzungsleitung kann für die Bundesfrauenkonferenz (§ 12 Absatz 4 Satz 2), die Bundeskonferenz der Jugendverbände (§ 13 Absatz 4 Satz 2)

und die Bundeskonferenz der Diözesanverbände (§ 14 Absatz 4 Satz 2) Gäst*innen einladen.

(4) Personaldebatten sind nicht öffentlich.

Teil 2: Verlauf, Anträge, Protokoll

§ 10 Leitung der Sitzung

- (1) Die Leitung und Protokollführung obliegt
 - a. dem Bundesvorstand für die Hauptversammlung und den Hauptausschuss,
 - b. dem jeweiligen Präsidium für die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenzen der Jugend- und der Diözesanverbände und
 - c. den Vorsitzenden für den jeweiligen Ausschuss.
- (2) Die Sitzungsleitung trifft alle erforderlichen Feststellungen.
- (3) Die Sitzungsleitung kann ihre Aufgaben nicht auf andere Personen übertragen. Dies betrifft insbesondere die Eröffnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung und das Schließen der Versammlung.
- (4) Mit der Erstellung des Protokolls kann die Sitzungsleitung andere Personen beauftragen. Die Sitzungsleitung bleibt jedoch für das Protokoll verantwortlich.
- (5) Die Sitzungsleitung kann die Moderation der Sitzung ganz oder teilweise an andere Personen abgeben. Sie kann die Moderation jederzeit wieder selbst übernehmen.

§ 11 Beginn der Sitzung, Tagesordnung

- (1) Nach der förmlichen Eröffnung der Sitzung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 - b. Festsetzung der Tagesordnung.
- (2) Fristgerecht gestellte Anträge sowie Beratungsgegenstände, die sich aus der Bundesordnung oder dieser Geschäftsordnung ergeben, z. B. Wahlen oder Berichte, sind Teil der Tagesordnung.
- (3) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können durch Beschluss des jeweiligen Gremiums in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Bundesordnung, des Grundsatzprogramms oder dieser Geschäftsordnung.
- (4) Beratungsinhalte können per Antrag von der Tagesordnung abgesetzt werden. Dies gilt nicht für Wahlen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist. Als anwesend gilt, wer an einer Sitzung in Präsenz teilnimmt, im Falle einer Video- oder Telefonkonferenz der Sitzung telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist.
- (2) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden. Dies gilt auch, wenn bereits ein Antrag auf Feststellung der

Beschlussfähigkeit gestellt wurde.

- (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung unterbrochen. Das Gremium kann Tagungsinhalte nicht mehr behandeln, Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Die Sitzungsleitung hat in angemessener Zeit die Beschlussfähigkeit wieder herzustellen. Gelingt dies nicht, schließt die Sitzungsleitung die Sitzung.
- (5) Wird die Sitzung eines Gremiums wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen, so ist das Gremium in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 13 Beratungsordnung

- (1) Die Sitzungsleitung oder Moderation erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Es werden nach Geschlechtern getrennte Redelisten geführt, der Aufruf erfolgt abwechselnd.
- (2) Diejenigen, welche einen Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung zu ihrem Antrag das Wort. Sie erhalten zudem außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort. Gibt es mehrere Antragsteller*innen für einen Antrag, benennen diese in ihrem Antrag bis zu zwei Ansprechpersonen, die diese Rechte wahrnehmen.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.

- (4) Das Mitglied des Gremiums, dem das Wort erteilt wurde, kann sich entweder mit einem
- a. inhaltlichen Beitrag zum aktuellen Tagesordnungspunkt oder
 - b. mit einem zulässigen Antrag am Fortgang der Beratungen beteiligen.

Andere Formen sind unzulässig, mit Ausnahme der persönlichen Erklärung nach Absatz (5).

- (5) Die Sitzungsleitung oder Moderation kann das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die von der*dem Erklärenden verlesen werden muss. Die persönliche Erklärung muss bei der Sitzungsleitung oder Moderation zuvor schriftlich im Wortlaut eingereicht werden. Durch die persönliche Erklärung wird ausschließlich Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die persönliche Erklärung wird in das Protokoll aufgenommen.
- (6) Die Sitzungsleitung oder Moderation (diese jedoch nur für die Buchstaben a., b. und c.) kann alle Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Sitzung ordnungsgemäß durchzuführen. Dies sind insbesondere
- a. Unterbrechung der Sitzung,
 - b. Begrenzung der Redezeit,

- c. Entzug des Rederechts nach einmaliger Mahnung, wenn die*der Redende nicht zur Sache spricht,
- d. Verweis aus dem Sitzungsraum, wenn die*der Betroffene den Fortgang der Beratungen massiv stört oder behindert und
- e. Anordnungen zur Sitzordnung von beratenden Mitgliedern und Gästen*innen.

§ 14 Anträge

- (1) Anträge können nur von den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums gestellt werden. Für die Hauptversammlung können von den Organen des Bundesverbandes, den Mitgliedern der Hauptversammlung, den Jugendverbänden, den Diözesanverbänden, den Ausschüssen und der*dem Vorsitzenden der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz Anträge gestellt werden.
- (2) Es sind folgende Anträge zulässig:
 - a. fristgerechte Anträge,
 - b. Dringlichkeitsanträge,
 - c. Änderungsanträge im Verlauf der Beratung von Gegenständen der Tagesordnung,
 - d. Geschäftsordnungsanträge und
 - e. Anträge nach
 - ea. § 1 Absatz 4 Satz 1 (Abweichung von dieser Geschäftsordnung),
 - eb. § 4 Absatz 3 (Video- und Telefonkonferenzen),

- ec. § 9 Absatz 1 Satz 3 (Aufhebung der Öffentlichkeit),
- ed. § 11 Absatz 3 Satz 1 (Aufnahme nicht fristgerecht eingereicherter Anträge in die Tagesordnung),
- ee. § 11 Absatz 4 (Absetzen von Beratungsinhalten von der Tagesordnung) sowie
- ef. § 16 Absatz 2 Satz 4 (Umlauf- oder Sternverfahren).

- (3) Dringlichkeitsanträge können sich nur auf neue, aktuelle und unabsehbare Entwicklungen oder Sachverhalte beziehen, die eine fristgerechte Antragstellung verhindert haben und zwingend eine Behandlung in der Sitzung des Gremiums erfordern.
- (4) Anträge nach Absatz 2 Buchstabe c) beziehen sich ausschließlich auf inhaltliche, textliche Änderungen von Anträgen, die in die Tagesordnung aufgenommen sind. Sie können sich auf einzelne Passagen oder den gesamten Antragstext erstrecken. Die Sitzungsleitung oder Moderation fasst die Änderungen zu einem oder mehreren alternativen Antragstexten zusammen.
- (5) Antragsteller*innen können ihren Antrag jederzeit verändern. Eine erzwungene Änderung ihres Antragstextes durch Beschluss des Gremiums ist nicht zulässig.
- (6) Anträge können von den Antragsteller*innen jederzeit zurückgezogen werden, soweit darüber noch nicht entschieden wurde. Der Tagesordnungspunkt ist damit abgeschlossen, insbesondere werden Anträge nach Absatz 2 Buchstabe c), die sich auf zurückgezogene Anträge beziehen,

oder alternative Antragstexte nach Absatz 4 nicht mehr beraten.

(7) Anträge, die

- a. eine auflösende Bedingung (die Wirkung des angestrebten Beschlusses tritt mit Wegfall der Bedingung ein) oder
- b. eine aufschiebende Bedingung (die Wirkung des angestrebten Beschlusses tritt ein, wenn die Bedingung erfüllt ist) enthalten, sind zulässig.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung, der der Sitzungsleitung oder Moderation in geeigneter Weise angezeigt wird, wird die Redeliste unterbrochen. Dieser Antrag ist sofort zu behandeln.

(2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Beratungen befassen. Zulässig sind ausschließlich:

- a. Antrag auf Schließen der Sitzung,
- b. Antrag auf Vertagung der Sitzung (der Antrag kann einen neuen Termin vorsehen, der im Einklang mit den Regeln der Einberufung des jeweiligen Gremiums stehen muss),
- c. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- d. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (der Antrag kann die Dauer der Unterbrechung beinhalten),
- e. Antrag auf Überweisung eines Tagesordnungspunktes an ein anderes Gremium

(das im Geschäftsordnungsantrag zu bestimmen ist),

- f. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung (insbesondere die Aufnahme oder Absetzen von Beratungsgegenständen),
- g. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- h. Antrag auf Schluss der Redeliste,
- i. Antrag auf Veränderung der Beratungsreihenfolge,
- j. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung oder Wahl,
- k. Antrag auf Neuauszählung bei geheimer Abstimmung,
- l. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- m. Hinweis zur Geschäftsordnung,
- n. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach männlich, weiblich, divers,
- o. Antrag auf namentliche Abstimmung und
- p. Antrag auf geheime Abstimmung.

(3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben a) bis i) sowie l) und m) kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort offen abzustimmen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstabe l) gilt als angenommen, wenn ein Geschlecht dem Antrag mehrheitlich zustimmt. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben j), k) und n) gilt mit dem Stellen

des Antrags als angenommen.

- (4) Die Anträge nach Absatz 2 Buchstaben l) bis n) können auch dann noch gestellt werden, wenn
- a. gegen einen Antrag nach Absatz 2 Buchstaben a) bis i) Widerspruch erhoben und über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt wird oder
 - b. ein Antrag nach Absatz 2 Buchstaben f) oder h) angenommen wurde.

Dabei sind die Anträge nach Absatz 2 Buchstaben l) und m) sowie l) und n) jeweils nebeneinander zulässig.

- (5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben j) und k) kann jederzeit gestellt werden.
- (6) Ein Antrag nach Absatz 2 Buchstabe d) ist zulässig, wenn ein Tagesordnungspunkt überwiesen werden soll von
- a. der Hauptversammlung an ein anderes Organ,
 - b. einem Organ an den Bundesvorstand oder
 - c. einem Organ an einen Ausschuss.

§ 16 Abstimmungsregeln

- (1) Abstimmungen sind zulässig, soweit die Bundesordnung oder diese Geschäftsordnung dies bestimmt, insbesondere zur Festsetzung der Tagesordnung, der Festlegung von Stimmenschlüsseln, bei Anträgen und bei der Entgegennahme von Berichten. Darüber hinaus kann die Sitzungsleitung oder Moderation eine Abstimmung veranlassen, soweit dies zum ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung erforderlich ist.

- (2) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Tagt das Gremium nach § 4 Absatz 3 kann es ebenfalls Beschlüsse fassen. Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen, können durch allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss des Gremiums auch im Umlauf- oder Sternverfahren durchgeführt werden. Umlauf- oder Sternverfahren sind für die Beschlussfassung der Hauptversammlung nicht zulässig, ausgenommen sind Beschlüsse nach § 4 Abs. 3.
- (3) Liegen alternative Anträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall stimmt das Gremium über die Reihenfolge ab.
- (4) Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Bundesordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit der gesamten Hauptversammlung erreicht werden. Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.
- (6) Bei Wahlen ist eine Stimmenthaltung nicht möglich.
- (7) Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

- (8) Bei Änderungen der Bundesordnung, des Grundsatzprogramms oder der Geschäftsordnung sowie bei der Auflösung des BDKJ entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (9) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (10) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch diese Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.
- (11) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung oder Moderation fest und verkündet es.

§ 17 Schluss der Sitzung

- (1) Die Sitzungsleitung schließt die Sitzung.
- (2) Eine Wiederaufnahme der Beratungen ist danach ausgeschlossen.

§ 18 Anfertigung des Protokolls

- (1) Über jede Sitzung eines Gremiums wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Sitzungsleitung und der*dem Protokollierenden unterschrieben wird.
- (2) Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 19 Versendung des Protokolls

- (1) Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Gremiums innerhalb von vier Wochen zugeschickt. Für das Protokoll der Hauptversammlung gilt eine Frist von acht Wochen. Innerhalb von drei Wochen nach Zustellung kann gegen das

Protokoll bei der Sitzungsleitung Einspruch erhoben werden.

- (2) Die Sitzungsleitung benachrichtigt die Mitglieder des Gremiums über Einsprüche gegen das Protokoll, über die in der nächsten Sitzung des Gremiums entschieden wird. Über Einsprüche gegen das Protokoll einer Sitzung der Hauptversammlung entscheidet der Hauptausschuss.
- (3) Die Protokolle des Hauptausschusses werden den Mitgliedern der Hauptversammlung zugestellt.

Teil 3: Wahlen

§20 Leitung und Durchführung

Die Leitung und Durchführung aller Wahlen in der Hauptversammlung obliegt dem Wahlausschuss.

§ 21 Wahlen zum Bundesvorstand

- (1) Zur Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes ist der Wahlausschuss verantwortlich für:
 - a. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der Hauptversammlung,
 - b. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
 - c. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
 - d. die Suche nach geeigneten Kandidat*innen, wenn 5 Monate vor Wahltermin noch kein Vorschlag vorliegt,
 - e. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes,

- f. die Unterrichtung des BDKJ-Bundesstelle e.V. über die Kandidat*innen,
 - g. die Information der Kandidat*innen über das Wahlverfahren,
 - h. die Information der Mitglieder der Hauptversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge und die Kandidat*innen,
 - i. die Übernahme der Sitzungsleitung zur Durchführung der Wahlen zum Bundesvorstand bei der Hauptversammlung und
 - j. die Leitung der Personaldebatte.
- (2) Wahlvorschläge können der Bundesvorstand, die Bundesleitungen der Jugendverbände und die Diözesanvorstände machen.
- (3) Die für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung kandidierenden Personen werden nach Absprache mit der Deutschen Bischofskonferenz vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidat*innen aufgenommen.
- (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

§ 22 Wahlen zum Hauptausschuss

Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

Teil 4: Ausschüsse nach § 16 der Bundesordnung

§ 23 Bildung der Ausschüsse

- (1) Ausschüsse werden von der Hauptversammlung als ständige Ausschüsse oder nach Bedarf gebildet. Die Tätigkeit eines Ausschusses, der nach Bedarf gebildet wurde, endet, wenn die Hauptversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.
- (2) Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag der Hauptversammlung und berichten ihr. Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten die Protokolle und Beratungsergebnisse.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus sieben Mitgliedern, soweit diese Geschäftsordnung oder die Hauptversammlung durch Beschluss auf fristgerechten Antrag keine abweichende Regelung trifft.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung Mitglieder nachbenennen.
- (6) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen eine Person männlichen oder diversen Geschlechts und eine Person weiblich oder diversen Geschlechts als Vorsitzende. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (7) Der Schlichtungsausschuss besteht aus der*dem Vorsitzenden, der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren fünf Mitgliedern, die mindestens 25 Jahre alt sein müssen und von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt

werden. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die*Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richter*innenamt haben.

- (8) Der Wahlausschuss besteht aus vier Personen, von denen nicht mehr als zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und nicht mehr als zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts, und die zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglieder der Hauptversammlung sind.
- (9) Dem Ausschuss für Förderfragen gehören nur Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 4 Satz 2 der Bundesordnung, an. Jede Bundesleitung eines Jugendverbandes benennt dem BDKJ-Bundesvorstand eine*n Vertreter*in, in der Regel die Geschäftsführung oder ein Mitglied der Bundesleitung. Die Vertretung soll auf Dauer angelegt sein.

§ 24 Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) Zu Sitzungen der Ausschüsse ist mit einer Frist von zwei Wochen von den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung oder Beschlussfassung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.
- (3) Die Beratungen der Ausschüsse sind für alle Mitglieder der Hauptversammlung öffentlich. Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben beratende Stimme.
- (4) Der Bundesvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat beratende Stimme im jeweiligen Ausschuss.

- (5) Der Schlichtungsausschuss entscheidet auf schriftlichen Antrag in Streitfällen über die Auslegung der Bundesordnung und über die Gültigkeit der Beschlüsse der Organe des BDKJ. Er kann auch angerufen werden, wenn sich in Rechtsfragen zwischen Organen des BDKJ sowie seinen Jugendverbänden, und Gliederungen keine Einigung erzielen lässt. Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Bundesleitungen bzw. satzungsmäßigen Vertreter*innen im Bundesgebiet der Jugendverbände und die Diözesanvorstände. Den am Streit Beteiligten ist Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschuss entscheidet nach geheimer Beratung. Seine Beschlüsse sind den Streitbeteiligten und dem Bundesvorstand schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und wenn der*die Vorsitzende oder seine*ihre Stellvertreter*in und vier weitere Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Satzungsausschuss berät den Bundesvorstand zu allen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Satzungen der Diözesanverbände bestehenden Fragen. Er unterstützt den Bundesvorstand darüber hinaus in allen Fragen zur Bundesordnung oder dieser Geschäftsordnung. Der jeweilige Diözesanverband legt dem Bundesvorstand seine Diözesanordnung spätestens vier Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin des Satzungsausschusses zur Genehmigung vor, wenn die Diözesanordnung von der Diözesanversammlung ganz oder in einzelnen Paragraphen geändert wurde. Der Satzungsausschuss übermittelt dem Bundesvorstand das Ergebnis seiner Prüfung im Protokoll seiner Sitzung und gibt eine der folgenden Empfehlungen zur Genehmigung ab:

a. genehmigen,

- b. genehmigen mit Empfehlungen (dies betrifft Punkte, die als Hinweis zu beachten sind, die z.B. einer redaktionellen Satzungskonformität nicht entsprechen, aber nicht genehmigungsrelevant sind),
 - c. genehmigen mit Auflagen und einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung (dies betrifft in der Regel Punkte, die bei der nächsten Überarbeitung der Satzung unaufgefordert eingearbeitet werden müssen) und
 - d. nicht genehmigen (Hierbei entspricht die Satzung in Grundsätzen nicht den Anforderungen der Bundesordnung. Es gilt weiterhin die bisherige Satzung.).
- (7) Der Bundesvorstand beschließt auf Grundlage der Empfehlung des Satzungsausschusses in seiner nächsten Sitzung nach Übermittlung des Protokolls des Satzungsausschusses über die Genehmigung der vorgelegten Satzungen. Trifft der Bundesvorstand keinen fristgerechten Beschluss gilt die Empfehlung des Satzungsausschusses.
- (8) Der Satzungsausschuss benennt für die Beratung der Diözesanverbände für jeden Diözesanverband eine*n Ansprechpartner*in und macht diese*n bekannt.

§ 25 Änderungen der Geschäftsordnung und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Hauptversammlung geändert werden.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am 6. Mai 2023 in Kraft.

Wahlordnung

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.
- (2) Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidat*innen jeweils auf sich vereinigen. Gewählt ist jedoch nur, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Hauptversammlung erreicht hat. Soweit bei Stimmgleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit selber Stimmzahl.
- (3) Sind nach Abschluss dieser Wahl Plätze unbesetzt und ist die Anzahl der nicht gewählten Kandidat*innen größer als die Anzahl der unbesetzten Plätze, so findet genau eine weitere Wahl entsprechend Absatz (2) statt.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie (ordentliche) Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidierende*n jedoch nur eine Stimme.
- (5) Die Absätze (2) und (3) gelten nicht für die Wahl zum Bundesvorstand nach § 3 dieser Wahlordnung.

§ 2 Wahlen zum Hauptausschuss

- (1) Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 4 Satz 2 der Bundesordnung. Wer stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanvorstände oder der Bundesleitungen der Jugendverbände ist, bestimmt sich nach den Satzungen der Diözesanverbände oder der Jugendverbände. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben auch nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanvorstände und der

Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 4 Satz 2, die vom zuständigen Wahlgremium des Verbandes als Vertreter*in für den BDKJ gewählt worden sind.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so tritt an seine Stelle für die restliche Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl zum Hauptausschuss nach § 1 Absatz (2) oder (3) gewählte, auf der Liste nachfolgende Mitglied.

§ 3 Wahlen zum Bundesvorstand

- (1) Eine Kandidatur für den Bundesvorstand ist nur auf eine zu besetzende Position möglich.
- (2) Die zu besetzenden Positionen sind in folgender Reihenfolge zu wählen:
 1. Geistliche Verbandsleitung.
 2. Bundesvorstandspositionen, die hauptamtlich ausgeübt werden.
 3. Bundesvorstandspositionen, die ehrenamtlich ausgeübt werden.

Sind innerhalb der Ziffern 2. und 3. mehrere Positionen zu besetzen, so wird zu Beginn der Wahlen die Reihenfolge gelöst.

- (3) Entscheidung über die jeweils zu besetzende Position

- a. Schließen der Wahllisten

Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss und der Frage nach weiteren Vorschlägen werden die Wahllisten geschlossen.

- b. Vorstellung der Kandidat*innen und

Personalbefragung.

Die Kandidat*innen erhalten Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Hauptversammlung, in Abwesenheit der anderen Kandidat*innen, vorzustellen. Die Reihenfolge wird zuvor ausgelost. Nach jeder Vorstellung wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidat*innen Fragen zu richten.
(Personalbefragung)

c. Personaldebatte

Es findet eine Personaldebatte über alle Kandidat*innen statt. Sie findet in Abwesenheit der jeweiligen Kandidat*innen nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Hauptversammlung, den Mitgliedern des Wahlausschusses, den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern der Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 4, Satz 2 der Bundesordnung und der Diözesanverbände, sowie je zwei Vertreter*innen pro Jugendverband nach § 5 Abs. 4 Satz 1 der Bundesordnung statt.

d. 1. Wahlgang

Sodann findet unmittelbar die Wahl unter sämtlichen Kandidat*innen in einem Wahlgang statt. Auf dem Stimmzettel sind alle Namen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Hauptversammlung hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

e. 2. Wahlgang

Sofern mehrere Kandidat*innen im 1. Wahlgang zur Wahl standen und kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ohne vorherige Aussprache ein zweiter Wahlgang unter den gleichen Bedingungen

statt. Zuvor kann auf Antrag erneut in die Personalbefragung und Personaldebatte eingetreten werden. In diesem Wahlgang können nur noch die drei Personen mit den im ersten Wahlgang höchsten Stimmzahlen kandidieren. Ist die Festlegung der drei Personen mit den höchsten Stimmen zahlen aufgrund von Stimmgleichheit nicht möglich, können alle Personen mit dieser Stimmzahl kandidieren. Zuvor kann auf Antrag erneut in die Personalbefragung und Personaldebatte eingetreten werden. In diesem Wahlgang können nur noch die drei Personen mit den im ersten Wahlgang höchsten Stimmzahlen kandidieren. Ist die Festlegung der beiden Personen mit den höchsten Stimmen zahlen aufgrund von Stimmgleichheit nicht möglich, können alle Personen mit dieser Stimmzahl kandidieren. Zuvor kann auf Antrag erneut in die Personalbefragung und Personaldebatte eingetreten werden. In diesem Wahlgang können nur noch die drei Personen mit den im ersten Wahlgang höchsten Stimmzahlen kandidieren. Ist die Festlegung der beiden Personen mit den höchsten Stimmen zahlen aufgrund von Stimmgleichheit nicht möglich, können alle Personen mit dieser Stimmzahl kandidieren. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

f. 3. Wahlgang

Sofern mehrere Kandidat*innen im 2. Wahlgang zur Wahl standen und kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag erneut in die Personaldebatte eingetreten werden. In diesem Wahlgang können nur noch die beiden Personen mit den im zweiten Wahlgang höchsten Stimmzahlen kandidieren. Ist die Festlegung der beiden Personen mit den höchsten Stimmen zahlen aufgrund von Stimmgleichheit nicht möglich, können alle Personen mit dieser Stimmzahl kandidieren. Gewählt ist, wer die Mehrheit der

abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

- g. Erreicht im 3. Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, bleibt die Position unbesetzt.
- h. Der Wahlgang ist mit Annahme der Wahl beendet.

§ 4 Wahlen zum Jugendhaus Düsseldorf e.V.

- (1) Der BDKJ stellt sechs Mitglieder des Jugendhaus Düsseldorf e.V. Davon sind drei Personen männlichen oder diversen Geschlechts und drei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts.
- (2) Die Mitglieder Bundesvorstandes sind geborene Mitglieder des Jugendhaus Düsseldorf e.V.
- (3) Die Hauptversammlung wählt mindestens
 - a. eine Frau und
 - b. einen Mann hinzu.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (5) Für den Fall, dass der Bundesvorstand unvollständig besetzt ist, kann für nicht besetzte Vorstandspositionen für die Dauer der Vakanz, längstens aber für zwei Jahre, jeweils ein*e weitere*r Delegierte*r entsprechenden Geschlechts in den Jugendhaus Düsseldorf e.V. gewählt werden.

§ 5 Wahlen zu weiteren Gremien und Außenvertretungen

Bei Wahlen zu weiteren Gremien und Außenvertretungen, z.B. Delegation zur DBJR-Vollversammlung, haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen wie Plätze (geschlechtsspezifisch) im jeweiligen Gremium bzw. der entsprechenden Außenvertretung zu besetzen sind.

Antrag

A3 BDKJ gegen rechts – Aus christlicher Überzeugung gegen Faschismus und für Demokratie!

Antragsteller*in: KjG

Antragstext

1 **Situationsbeschreibung**

2 Extrem rechte und populistische Positionen und Handlungen kennzeichnen ihr Hass
3 auf bestimmte Personengruppen und deren bewusste Ungleichbehandlung. Zu den
4 betroffenen Gruppen gehören beispielsweise (aber nicht ausschließlich) Menschen
5 mit internationaler Familiengeschichte, Frauen, queere Menschen, jüdische
6 Menschen und Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen. Rechte
7 Akteur*innen aus besonders christlich geprägten Kulturräumen sind zudem häufig
8 feindlich gegenüber Muslim*innen eingestellt.

9 Bedrohlich ist zudem, dass die extreme Rechte gezielt versucht, demokratische
10 Strukturen und Institutionen zu zerstören. Dies beinhaltet unter anderem
11 vermeintlich harmlose Demonstrationen, ebenso wie die Lähmung parlamentarischer
12 Arbeit oder die Ablehnung des Rechtsstaates und zeigt sich am deutlichsten in
13 der Planung gewaltvoller Umstürze mit Anschlägen auf gewählte Vertretungen und
14 marginalisierte Gruppen.

15 Besorgniserregend ist, dass diese Strategien Wirkung entfalten und sich im
16 Erstarken faschistischer Kräfte in Europa und weltweit zeigen.

17 Menschenfeindliche Positionen werden gesellschaftsfähiger, Personen und
18 Gruppierungen in Legislative, Exekutive und Judikative vertreten vermehrt extrem
19 rechte und populistische Ideologien.

20 **Positionierung**

21 Als christliche Jugendverbände stellen wir uns konsequent gegen extrem rechte
22 und populistische Positionen und Handlungen und setzen uns für eine vielfältige
23 und demokratische Gesellschaft ein. Die Unterstützung von demokratischen
24 Verfahren wie die Beteiligung an Wahlen ist für uns selbstverständlich.

25 Wir lehnen jede Art von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ab und fördern in
26 unserer Arbeit explizit marginalisierte Gruppen. Wir positionieren uns klar
27 gegen Demokratiefeindlichkeit und Autoritarismus und bekennen uns zur Wahrung
28 der Menschenrechte weltweit.

29 Wir verstehen uns als antifaschistisch: Wir stehen für eine demokratische,
30 gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche ein und wenden uns
31 gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen. Diese
32 Grundhaltung geht einher mit unserem christlichen Glauben, aus dem heraus wir
33 alle Menschen als Gottes Ebenbilder betrachten, sowie mit unserer demokratischen
34 Grundüberzeugung, die die gleichberechtigte Teilhabe aller sowie die

35 unveräußerliche Würde des Menschen beinhaltet.

36 Zu dieser antifaschistischen Grundhaltung hat sich die Hauptversammlung 2022
37 innerhalb des Grundsatzprogramms des BDKJ bekannt.

38 **Konsequenzen für die Arbeit des BDKJ**

39 • **Position beziehen**

40 Wir beobachten rechte Vorfälle deutschland- und weltweit. Wir beziehen
41 öffentlich klar Position gegen derartige Vorfälle, solidarisieren uns mit
42 den Betroffenen und setzen uns nachdrücklich für Aufklärung und
43 Aufarbeitung ein. Wir nutzen unsere Kontakte, um auf die eindeutige
44 Abgrenzung von rechten Akteur*innen hinzuwirken. Hierzu haben wir bereits
45 Beschlüsse gefasst, die wir an dieser Stelle noch einmal bekräftigen.[\[1\]](#)

46 • **Bildungsarbeit**

47 Die BDKJ Bundesebene gestaltet ein Bildungsangebot für die Jugend- und
48 Mitgliedsverbände mit der Zielrichtung der praktischen Umsetzung dieser
49 antifaschistischen Grundhaltung.

50 • **Vernetzung**

51 Um das Thema Antifaschismus in allen Jugend- und Mitgliedverbänden weiter
52 auszugestalten, schafft die BDKJ Bundesebene ein Vernetzungsangebot, bei
53 dem good practice Beispiele vorgestellt und durch die Expertise der
54 anderen erweitert werden kann. Zudem vernetzt sich der BDKJ Vorstand mit
55 anderen antifaschistischen Organisationen und Gruppierungen, um eine
56 größere Schlagkraft zu entwickeln. Innerhalb dieser unterstützen wir
57 Projekte, die unsere demokratische Gesellschaft unterstützen, z.B. die
58 U18/ U16-Wahlen des DBJR.

59 • **Wir wählen! NICHT die AfD**

60 Mit der AfD ist eine rechtsextreme Partei einflussreich in der Politik
61 vertreten. Für uns ist die Wahl oder Unterstützung dieser Partei nicht
62 vereinbar mit unserer antifaschistischen Grundüberzeugung als katholische
63 Jugendverbandler*innen. Die Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Partei
64 wie der AfD sowie in ihr nahestehenden oder anderen rechtsextremen
65 Organisationen ist mit der Mitgliedschaft in unseren Verbänden
66 unvereinbar.

67 **Forderungen an die Politik**

68 Um unsere pluralistische und freiheitlich-demokratische Gesellschaft zu schützen
69 und gegen Angriffe von rechts zu verteidigen, fordern wir von der Politik:

70 • **keine Finanzierung extrem rechter Parteien und Stiftungen**

71 Parteien und Stiftungen, die diskriminierende und demokratiefeindliche
72 Grundüberzeugungen vertreten, dürfen nicht mit staatlichen Mitteln
73 unterstützt werden. Das im Grundgesetz verankerte Prinzip der wehrhaften
74 Demokratie muss umfassend genutzt werden, um unsere Demokratie gegen ihre
75 Feind*innen zu schützen. Wir fordern die demokratischen Parteien auf, sich
76 dafür einzusetzen, die staatlichen Zuwendungen an extrem rechte Parteien
77 und Stiftungen zu begrenzen und einzustellen. Deshalb begrüßen wir das

78 entsprechende Gesetz, das die Förderung von politischen Stiftungen an die
79 Verfassungstreue knüpft.

80 • **umfassende Aufarbeitung von strukturellem Rassismus und Polizeigewalt**

81 In mehreren wissenschaftlichen Arbeiten konnte nachgewiesen werden, dass
82 in staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen struktureller
83 Rassismus existiert. Dieser führt zu alltäglicher Diskriminierung, zum
84 Beispiel von migrantisch gelesenen Menschen. Aus diesem Grund kommt es
85 immer wieder auch zu gewaltsamen Übergriffen durch Polizist*innen. Wir
86 solidarisieren uns mit den Betroffenen von strukturellem Rassismus und
87 Polizeigewalt. Wir fordern eine umfassende Aufarbeitung dieser Strukturen
88 und Vorfälle.

89 • **konsequente Verfolgung rechter Übergriffe und Gewalttaten**

90 Mit großer Sorge nehmen wir die steigenden Zahlen extrem rechter
91 Übergriffe und Gewalttaten wahr. Ihnen liegen unterschiedliche
92 Motivationen zugrunde (Rassismus, Antisemitismus, Queerfeindlichkeit,
93 Antifeminismus etc.). Die Vorfälle haben jedoch eine Gemeinsamkeit: Sie
94 treffen Minderheiten, die wir als Gesellschaft besser schützen müssen. Wir
95 fordern daher, diese Übergriffe und Gewalttaten, auch im Internet,
96 konsequent zu verfolgen und ihnen präventiv entgegenzuwirken. Dazu gehört
97 auch, sie nicht als Einzelfälle abzutun.

98 • **Verstetigung der Finanzierung von Projekten zur Demokratieförderung**

99 Es gibt viele gute zivilgesellschaftliche Projekte zur
100 Demokratieförderung. Häufig stehen diese jedoch auf einer prekären
101 finanziellen Grundlage und bekommen lediglich zeitlich befristete
102 Projektfinanzierungen. Wir fordern, die Finanzierung dieser Projekte auf
103 eine solide und langfristige Basis zu stellen. Dafür muss das von der
104 Bundesregierung geplante Demokratiefördergesetz zügig beschlossen und
105 umgesetzt werden. Auf eine „Extremismusklausel“, die die Projekte unter
106 Generalverdacht stellt, muss dabei verzichtet werden.

107 • **Zurückdrängen extrem rechter und populistischer Positionen**

108 Extrem rechte und populistische Positionen verbreiten sich zunehmend in
109 der politischen Debatte. Beispiele dafür sind die Auseinandersetzung um
110 die europäische Abschottungspolitik gegen Migrant*innen oder Angriffe auf
111 queere Lebenswelten. Wir fordern alle politischen Parteien auf, sich aktiv
112 dafür einzusetzen, extreme und populistische Positionen aus ihren eigenen
113 Strukturen und aus der Politik insgesamt zurückzudrängen.

114 • **Ende der Kriminalisierung von gewaltfrei agierenden Antifaschist*innen**

115 Wir nehmen war, dass die Repressionen gegenüber gewaltfreiem,
116 antifaschistischem Aktivismus durch staatliche Institutionen deutlich
117 zunehmen. Dies trägt maßgeblich dazu bei, dass Menschen durch
118 Einschüchterung daran gehindert werden, ihre antifaschistische
119 Grundhaltung klar zu benennen und aktiv zu werden. Wir fordern ein Ende
120 von Repressionen gegenüber gewaltfrei agierenden Aktivist*innen und
121 gegenüber deren Vernetzung. Es muss gefahrlose Möglichkeiten geben,
122 weiterhin unsere Demokratie durch zivilgesellschaftliches Engagement zu

123 schützen.

124 **Forderungen an die katholische Kirche**

125 Als katholischer Jugendverband fordern wir von der katholischen Kirche:

126 • **Reform und Aufarbeitung**

127 Die Strukturen der katholischen Kirche weisen zahlreiche diskriminierende
128 Bestandteile auf, insbesondere im Hinblick auf Frauen- und
129 Queerfeindlichkeit, aber auch im Hinblick auf strukturellen Rassismus,
130 Antisemitismus und Antijudaismus. Wir fordern die Verantwortlichen in der
131 Kirche auf, gegen diese Strukturen vorzugehen und sie zu reformieren.
132 Darüber hinaus muss bereits geschehenes Unrecht, auch aus dem Kontext der
133 kolonialistischen Missionsarbeit, aufgearbeitet werden.

134 • **Stellung beziehen als moralische Instanz**

135 Die katholische Kirche hat als moralische Instanz einen großen Einfluss
136 auf ihre Mitglieder und in die Gesellschaft und Politik hinein. Wir
137 fordern die Verantwortlichen in der Kirche auf, aus der christlichen
138 Überzeugung heraus immer wieder klar Stellung gegen die extreme Rechte zu
139 beziehen.

140 • **Distanzierung von Demonstrationen und Veranstaltungen, bei denen extrem rechte Aktivist*innen involviert sind**

141 Immer wieder nutzen extrem rechte Aktivist*innen Demonstrationen und
142 Veranstaltungen, um in weiteren gesellschaftlichen Kreisen anschlussfähig
143 zu werden. Dies geschieht auch bei religiös motivierten Veranstaltungen,
144 wie z.B. dem sogenannten „Marsch fürs Leben“. Wir fordern von den
145 Verantwortlichen in der Kirche, sich klar von Demonstrationen und
146 Veranstaltungen zu distanzieren, bei denen extrem rechte Aktivist*innen
147 beteiligt sind oder ohne Widerstand der Organisator*innen teilnehmen
148 können. Hier gilt es deutlich zu machen, dass der christliche Glaube nicht
149 für die Verbreitung rechter Ideologie missbraucht werden darf.
150

151 • **Verbindungen zwischen fundamentalistischen Christ*innen und der extremen Rechten benennen und bekämpfen**

152 In ihrem Kampf gegen unsere demokratische und pluralistische Gesellschaft
153 und gegen liberale Christ*innen bilden fundamentalistische Christ*innen
154 und Akteur*innen der extremen Rechten häufig enge Allianzen. Einige
155 Akteur*innen sind Teil beider Milieus. Wir fordern von den
156 Verantwortlichen in der Kirche, diese Problematik, neben Problemen mit
157 fundamentalistischen Christ*innen an sich, klar zu benennen, sich von den
158 beteiligten Akteur*innen zu distanzieren und sie nach Möglichkeit aus den
159 kirchlichen Strukturen auszuschließen.
160

161 Wir setzen uns nachdrücklich ein für eine Gesellschaft und für eine Kirche frei
162 von Diskriminierung. Wir kämpfen gegen rechte Ideologien und Handlungen. Wir
163 sind antifaschistisch.

164 [\[1\]"Wir widersprechen, weil wir glauben!"](#) - Beschluss der BDKJ-
165 Hauptversammlungen 2016 und 2020

Begründung

Extreme und populistische rechte Positionen und Haltungen haben in den letzten Jahren gesellschaftlich an Einfluss gewonnen. Die Aggressivität und Selbstverständlichkeit, mit der sie geäußert und verbreitet werden, hat stark zugenommen. Immer wieder folgen aus den Einstellungen auch Gewalttaten.

Die Hauptversammlung 2022 hat entschieden, Antifaschismus in ihr Grundsatzprogramm aufzunehmen. Die grundlegende Haltung und daraus folgende Konsequenzen, innerverbandlich und in der Lobbyarbeit, sollen mit diesem Antrag festgeschrieben werden.

Antrag

A4 Gemeinsam aktiv für eine starke Demokratie: Schwerpunktthema & Aktionsrahmen

Antragsteller*in: BDKJ-Bundesvorstand

Antragstext

1 **Ausgangslage:**

- 2 • Wir beobachten einen steigenden Rechtsruck in der Gesellschaft. Das
3 Diskursklima verschärft sich in Richtung extrem rechter Entgleisungen –
4 viele Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind
5 sagbar, sind salonfähig geworden.
- 6 • Dies spiegelt sich auch in der gegenwärtigen Studienlage: So zeigt die
7 Mitte-Studie^[1], dass rechtsextreme Einstellungen in den letzten Jahren
8 stark angestiegen, weiter in die ‚gesellschaftliche Mitte‘ gerückt
9 sind und dass sich Menschen zunehmend von der Demokratie distanzieren; ein
10 Teil radikalisiert sich. Dabei ist eine enge Verschränkung mit weiteren
11 Ideologien der Ungleichwertigkeit zu beobachten, darunter Antisemitismus
12 und Antifeminismus. Die Studienlage verdeutlicht, dass eine nationale
13 Orientierung zur Krisenbewältigung mit demokratiegefährdenden
14 Einstellungen einhergeht.
- 15 • Das Erstarken der Neuen Rechten und das elfjährige Bestehen der AfD –
16 einer Partei, deren Jugendorganisation und mehrere Landesverbände als
17 gesichert rechtsextrem eingestuft werden – stehen für eine Dekade
18 organisierter Demokratiefeindlichkeit. - „Die AfD wirkt“.^[2] Die hohen
19 Wahlergebnisse der AfD bei den Landtags- und U18-Wahlen in Hessen und
20 Bayern verdeutlichen, dass auch junge Menschen gegenüber
21 rechtspopulistischen bis extrem rechten Wahlangeboten nicht immun sind.

22 **Handlungsbedarf:**

- 23 • Der damit verbundene Bedarf, demokratiebildende und -stärkende
24 Aktivitäten zu intensivieren, ist noch immer höchstaktuell, hat sich
25 durch die veränderten politischen Kräfteverhältnisse und Wahlprognosen
26 verschärft und erfordert vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen und
27 politischen (Diskurs-)Klimas sowie der erstarkenden Neuen Rechten eine
28 dringliche Bearbeitung.
- 29 • Dabei wird deutlich: Einsamkeit, fehlende Bildung(schancen) und soziale
30 Ungleichheit schwächen gesellschaftliche Teilhabe und Demokratie. Es
31 braucht daher sozialpolitische Rahmenbedingungen, die
32 generationenübergreifend Sicherheit vermitteln und (strukturellen)
33 Ungleichheiten entgegenwirken, um das Vertrauen in die Demokratie zu
34 stärken und Lust darauf machen, sie mitzugestalten.

- 35
- 36
- 37
- 38
- 39
- 40
- Gerade als katholische Jugendverbände sind wir gefragt, aus unserem christlichen Glauben heraus unser Engagement für die Demokratie zu intensivieren und Handlungssicherheit zu vermitteln, wenn es darum geht, mit dem gesellschaftlichen Rechtsruck und rechtspopulistischen Diskursstrategien umzugehen sowie jungen Menschen Selbstwirksamkeit zu ermöglichen, sie ihn ihrem Engagement zu stärken und sichtbar zu machen.

41 **Selbstverpflichtung:**

- 42
- 43
- 44
- 45
- 46
- 47
- 48
- 49
- 50
- In den kommenden zwei Jahren wird der **Schwerpunkt Demokratiestärkung** als Querschnittsthema des BDKJ verankert und – themen-, blickwinkel-, fachbereichsübergreifend – bearbeitet und mit einem Aktionsrahmen zur Bundestagswahl 2025 verbunden.
 - Im Fokus soll die **Demokratiearbeit** stehen. Das **Engagement gegen Rechtsextremismus und die AfD** soll dabei einen wichtigen **Baustein** bilden. **Fokus und Rahmen soll auf den emanzipatorischen Möglichkeiten liegen, eine lebenswerte, vielfältige Gesellschaft aktiv mitzugestalten und Selbstwirksamkeit zu befördern.**

51 **Konkret bedeutet dies:**

- 52
- 53
- 54
- 55
- 56
- 57
- 58
- 59
- 60
- 61
- 62
- 63
- 64
- 65
- 66
- 67
- 68
- 69
- 70
- 71
- 72
- 73
- Auf Bundesebene wird ein Aktionsrahmen aufgesetzt, der es den Jugend- und Diözesanverbänden ermöglicht, ihre (demokratiebildenden und -stärkenden) Aktivitäten vor Ort damit zu verknüpfen, sie bei Interesse auszuweiten und in eine auf Bundesebene angelegte Rahmenkampagne einzubetten – auch, um insbesondere im Kontext der Bundestagswahl in den Jugend- und Diözesanverbänden Ressourcen zu sparen und bestimmte Materialien, Hintergrundinformationen, Templates & Co zentral, gebündelt und koordiniert nutzbar zu machen.
 - Der Aktionsrahmen soll
 - das Engagement der Verbände sichtbar machen (Stichwort: gemeinsame Marke & interaktive digitale Dokumentation),
 - allen Ebenen Möglichkeiten zur Mitwirkung bieten (Stichwort: Zugänglichkeit, Ideen-Pool),
 - sie entlasten (Stichwort: Materialien bündeln u. bereitstellen),
 - Handlungssicherheit vermitteln (Stichwort: Multiplikator*innen-Schulungen),
 - Vernetzung u. Austausch von Good Practices ermöglichen (Stichwort: Vernetzung),
 - bundesweite Strahlkraft entfalten (Stichwort: Gemeinsame Kampagnen: Öffentlichkeitsarbeit & Lobbyarbeit) und als Marke auf Dauer angelegt sein, um nach innen und außen auch zukünftig mit der demokratischen Qualität der Jugendverbandsarbeit verknüpft zu werden.
 - Feste Bestandteile sollen sein:
 - Gemeinsame Positionierung: Konkretisierung einer jugendgerechten

- 77 Gesellschaftsvision
- Bundesweite Demokratie-Wochen: Eine hybride
 - 78 ‚Spitzenveranstaltung‘, ansonsten Fokus auf Unterstützung des
 - 79 dezentralen Engagements
 - 80 ◦ Gemeinsame Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit zur Bundestagswahl 2025

82 **Arbeitsweise/ Struktur/ Vorgehen:**

81 Der BDKJ-Bundesvorstand wird mit der Umsetzung des Vorhabens beauftragt. Dabei

- 84 • verantwortet er die finanzielle Planung,
- 85 • nutzt er den Aktionsrahmen jugend- und kirchenpolitisch und
- 86 • stellt er die Verankerung der Demokratieperspektive als Querschnittsthema
- 87 und die bundesweite Koordination des Vorhabens sicher.

88 **Koordination**

- 89 • Die Koordination des Vorhabens wird in der BDKJ-Bundesstelle verankert.
- 90 • Nach Möglichkeit soll eine eigene Projektstelle geschaffen werden.

91 **Multiplikation**

- 92 • Es wird eine Bundesvernetzungsgruppe eingerichtet, deren Mitglieder durch
- 93 die BDKJ-Hauptversammlung (2. – 5. Mai 24) / den BDKJ-Hauptausschuss
- 94 (29. – 30. Juni 24) berufen/ gewählt werden.
- 95 • Die Bundesvernetzungsgruppe setzt sich zusammen aus
 - 96 ◦ 2-3 Personen weiblichen oder diversen Geschlechts (je mind. 1 x JV,
 - 97 1 x DV)
 - 98 ◦ 2-3 Personen männlichen oder diversen Geschlechts (je mind. 1 x JV,
 - 99 1 x DV)
 - einem*r Referent*in aus der BDKJ-Bundesstelle
- 101 • **Arbeitsweise:** Die Vernetzungsgruppe tagt i.d.R. digital. Anlassbezogen
- 100 kann ein Mitglied des BDKJ-Bundesvorstands zur Beratung hinzugezogen
- 102 werden.
- 103
- 104 • **Aufgabe** der Bundesvernetzungsgruppe ist,
 - 105 ◦ den Aktionsrahmen bundesweit zu begleiten, die Arbeit der
 - 106 verschiedenen Ebenen zu unterstützen und zu vernetzen
 - 107 ◦ die Bedarfe der Verbände im Blick zu haben und eine bedarfs- und
 - 108 zielgruppenorientierte Ausrichtung des Aktionsrahmens
 - 109 sicherzustellen
 - als Multiplikator*innen innerhalb der Jugend- und Diözesanverbände
 - zu fungieren
 - 110 ◦ einen Zeitplan für den Aktionsrahmen zur Bundestagswahl 2025 zu
 - 111 entwickeln und den Hauptausschuss über die Planungen zu informieren
 - 112 ◦ die Entwicklung eines gemeinsamen Ideen-Pools für mögliche
 - 113 demokratiebildende und -stärkende Aktivitäten zu koordinieren. Da
 - es in den Verbänden bereits viel Wissen und Methoden gibt, sollen

vorrangig bestehende Materialien der Jugend- und Diözesanverbänden gebündelt – und bei Bedarf zielgerichtet erweitert – werden.

Eine Plattform für die Teilung und Verbreitung von Materialien wird von der Bundesvernetzungsgruppe bereitgestellt.

Bei der Umsetzung soll die Bundesvernetzungsgruppe stets abwägen, was zur Unterstützung der Jugend- und Diözesanverbände und zur Stärkung der Identifikation mit dem bundesweiten Aktionsrahmen zentral festzulegen ist. Dabei sind die unterschiedlichen Situationen und Bedarfe der Jugend- und Diözesanverbände zu berücksichtigen. Leitend ist das Subsidiaritätsprinzip.

Verfahren

- Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen legt die Bundesvernetzungsgruppe gemeinsam mit der Bundesstelle bis September 2024 die konkrete Ausgestaltung des Aktionsrahmens und den Zeitplan fest.
- Der TOP wird im Hauptausschuss für die Dauer von zwei Jahren dauerhaft als (kurze) Wiedervorlage angelegt, um die Rückbindung in die Strukturen zu stärken.
- Die Bundesvernetzungsgruppe nutzt Gelegenheiten wie die Jugendpolitische Vernetzungsrunde gezielt als Resonanzraum zur Ausgestaltung des Vorhabens und bietet für die Jugend- und Diözesanverbände Möglichkeiten zur (digitalen) Vernetzung und zum Austausch an.

[1] S. hierzu auch: [Mitte-Studie](#) der Friedrich-Ebert-Stiftung.

[2] S. hierzu auch: [Amadeu Antonio Stiftung](#).

Begründung

- Die letzten zwei Bundestagswahlen standen beim BDKJ im Zeichen der bundesweiten Aktion *Zukunftszeit*. Im Jahr 2021 haben die katholischen Jugendverbände in nur 7 Monaten 48.638 Stunden Engagement für ein buntes Land gesammelt; 35.000 Stunden dauert eine Legislaturperiode.
- Aus der Auswertung der letzten *Zukunftszeit*-Aktion und einer im Herbst 2023 durchgeführten Online-Befragung der Jugend- und BDKJ-Diözesanverbände geht der mehrheitliche Wunsch nach einem **Folgeformat** rund um die Bundestagswahl 2025 hervor, das an *Zukunftszeit* anschließt, jedoch von einem **neuen Konzept** und einer **neuen Marke** gerahmt wird.
- Zentral ist dabei das Anliegen, Demokratiestärkung als jugendpolitisches Querschnittsthema (über die bevorstehenden Wahlen hinweg) stärker zu fokussieren. Damit verbunden ist der Wunsch, zur Bundestagswahl 2025 von Bundesebene eine Rahmenkampagne aufzusetzen, die es den Jugend- und Diözesanverbänden ermöglicht, demokratiebildende und -stärkende Aktivitäten, die sie vor Ort planen, damit zu verknüpfen – ohne großen zusätzlichen zeitlichen Aufwand.

Zentrale Ziele des Vorhabens sind:

Nach innen:

- Wir sind sprachfähig. Dazu überprüfen wir unsere Beschlusslage und schärfen unsere Positionierung.
- Wir vermitteln Handlungssicherheit auf allen Ebenen. Politische Bildung bietet Orientierung & Sicherheit.

- Wir schaffen einen Rahmen, der das Mitmachen für alle Ebenen ermöglicht und die Aktivitäten der Verbände vor Ort als Herzstück des Engagements unterstützt, bekannt macht, fördert.

Handlungsleitend ist dabei die Machbarkeit für alle Strukturen und die Erhöhung der Sichtbarkeit der Jugendverbände.

Nach außen:

- Wir leisten einen aktiven Beitrag zu einer starken, lebendigen Demokratie, die von Weltoffenheit und einem solidarischen Miteinander getragen wird.
- Wir beziehen öffentlichkeitswirksam Stellung gegen Rechtsextremismus, die AfD sowie alle Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und treten aktiv für demokratische Werte ein.
- Wir nehmen mit Blick auf die Bundestagswahl 2025 Einfluss auf die politische Willensbildung, damit Rechtsextremismus und weitere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Politik und Gesellschaft keine Akzeptanz finden.
- Wir machen das demokratische Engagement der katholischen Jugendverbände nach außen sichtbar.
- Wir fordern jugendgerechte politische Strategien für eine demokratische Gesellschaftsvision ein.

Anhang [PDF]

Entwurf: Antrag Schwerpunktthema Demokratie & Aktionsrahmen Bundestagswahl 2025

Anlage I: Mögliche Bausteine der Aktion mit skizzierter zeitlicher Perspektive:

Jugendpolitische Vision & gemeinsamer Aktionsrahmen			
Wann?	Was?	Welche Bestandteile?	X
HV 24	Beschluss Demokratiestärkung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schwerpunkt & Aktionsrahmen zur Bundestagswahl 2025 ➤ <u>Außerdem denkbar</u>: Weitergehende Befassung mit dahinterliegender Thematik 	
Sommer 24	Auftakt Umsetzung Beschluss	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einsetzung einer AG ➤ Ausarbeitung von Materialien 	
Herbst 24	Gemeinsamer Auftakt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Je nach Ausgestaltung: Möglicher gemeinsamer Startschuss ➤ Wort-Bild-Marke, z.B. Veröffentlichung 1 Jahr vor BuTaWa 	
Herbst 24	^{BdKJ} gegen Rechtsextremismus	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Veranstaltung mit Fokus, aus katholischem Selbstverständnis heraus Demokratie zu stärken 	
BuKos 24 8.-10. Nov	Gemeinsames Positionspapier	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Demokratische Gesellschaftsvision: So stellen wir uns eine jugendgerechte Bundesrepublik vor 	
4. Quartal 24	Materialien	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Factsheets zum Positionspapier ➤ Ableitung von Narrativen ➤ Infomaterial zur Wahl ➤ Hintergrundmaterial zu Themen, wie Rechtsextremismus & gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit insgesamt ➤ Arbeitshilfe: Methoden für Gruppenstunden, Workshops und Planspiel → <u>auch denkbar</u>: digitale Sammlung, die gemeinsam befüllt werden kann 	
2025			
1. Quartal 25	Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Presse-Vorlagen ➤ Social Media (<i>Hashtags; Logo; Sharepics; Textbausteine etc., die für verschiedene Ebenen nutzbar sind</i>) 	
1./2. Quartal 25	Ggf. demokratiebildende Multiplikator*innen- Schulungen (?)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Demokratie-Werkstätten: Gemeinsam aktiv sein ➤ Umgang mit Rechtsextremismus etc. (<i>Argumentationstraining & Co</i>) ➤ Wahlaktivierung 	
HV 25	Wahlaufruf	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wahlaufruf des BV und Intensivierung der Kampagne 	
2. Quartal 25	Analyse Wahlprogramme	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abgleich der Partei-Programme zur Bundestagswahl mit BDJK-Beschlusslage ➤ Anwendungsorientierte Aufbereitung der Analyse 	
Frühjahr - Herbst 25	Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Großer Demokratie-Tag mit bundesweit dezentralen Aktionen ➤ Hybride ‚Spitzenveranstaltung‘ (z. B. <i>Podium mit jugendpolitischen Sprecher*innen</i>) ➤ <u>auch denkbar</u>: Verlosung zur Teilnahme an politischen Bildungsfahrten 	
Sommer & Herbst 25	Gemeinsame Lobbyarbeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Hintergrundinfos zu Themen, Vorgängen im BDJK u. in der Bundespolitik ➤ Gemeinsame Kampagne ➤ Geteilte Datenbank & lebendige Informationskultur 	
Herbst 25	Demokratie-Wochen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Intensivierung Social Media-Kampagne (<i>zum Start der Briefwahl</i>) ➤ Interviewformate (z. B. <i>Fragenhagel mit Parteivorsitzenden</i>) ➤ Verstärkte Wahlaktivierung & Bewerbung U18-Wahl 	
Sep 25	Bundestagswahl	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Mobilisierung zur Wahl ➤ Einordnung der Ergebnisse 	

Entwurf: Antrag Schwerpunktthema Demokratie & Aktionsrahmen Bundestagswahl 2025

Im Nachgang der Wahl:			
Oktober 25	<u>Auswertung:</u> Online-Befragung	➤ Evaluation der Aktion	
BuKos 25 7.-9. Nov	<u>Auswertung:</u> Reflexion	➤ Rückblick: Was lief gut? Was nicht? ➤ Ausblick: Treffen von Ableitungen für zukünftige Aktionen	
4. Quartal 25	<u>Kommentierung</u> Koalitionsvertrag	➤ Vorstellung & Diskussion im Hauptausschuss ➤ Öffentlichkeitswirksame Positionierung	
Januar 26	<u>Parlamentarisches</u> Frühstück	➤ Auftakt & Intensivierung des Kontakts mit (neuen) Abgeordneten	

Anlage II: Auswahl möglicher Kooperationspartner*innen:

- Arbeit für alle e.V.
- Amadeu Antonio Stiftung
- Arbeitsstelle für Jugendseelsorge
- Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus
- Bundesstiftung Gleichstellung
- Bündnisse, z. B. Aufstehen gegen Rassismus
- IDA e.V. - Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung
- Interreligiöse Partner*innen (Bund der Alevitischen Jugend Deutschlands, Muslimische Jugend Deutschlands, Schiitische Jugend, jüdische Jugendorganisationen)
- DBJR & Verbände aus dem DBJR (u. a. aeJ, DGB-Jugend, Naturfreundejugend) sowie katholische Frauenverbände (u. a. In VIA, KDFB, kfd, SkF)

Antrag

A5 Zukunft entscheiden - Entwicklung, Themenmanagement, Innovation

Antragsteller*in: Hauptausschuss

Antragstext

1 **Die Hauptversammlung möge beschließen:**

2 Angesichts gravierender kirchlicher und gesellschaftlicher Veränderungsprozesse
3 und damit verbundenen Herausforderungen für uns Jugendverbände ist es unsere
4 gemeinsame Verantwortung, die Strukturen des BDKJ weiterhin zukunftsfähig,
5 inklusiv und vielfältig - kurz attraktiv - zu gestalten. Dazu fokussieren wir
6 uns bis zur Hauptversammlung 2026 zunächst auf drei Aspekte, nämlich
7 Verbandsentwicklungskompetenz, Themenmanagement und Strukturinnovation, und
8 setzen uns folgende Ziele:

9 **1. Kompetenz in der Verbandsentwicklung stärken**

10 Die Struktur der katholischen Jugendverbände in Deutschland ist groß, bunt und
11 vielfältig. Jeder BDKJ-Diözesanverband und auch der BDKJ-Bundesverband sind so
12 stark wie seine vielfältigen Jugendverbände. Um die Vielfalt und Stärke der
13 Jugendverbände auf unterschiedlichen Ebenen erhalten zu können, braucht es
14 Unterstützungs- oder Beratungsangebote - sowohl vor Ort als auch auf den
15 Bundesebenen der Jugendverbände. Da die Fragen und Herausforderungen sehr
16 unterschiedlich sein können und es keine allgemeingültigen Antworten geben kann,
17 braucht es eine generelle Kompetenzbildung in der Verbandsentwicklung.

18 **Zielsetzungen:**

19 1. In jedem BDKJ-Diözesanverband gibt es eine Person, die kompetent ist in
20 Fragen der Verbandsentwicklung und die BDKJ-Diözesanstruktur und die Beratung
21 der Verbände in die Hand nimmt.

22 2. Jeder Jugendverband hat Konzepte zur strategischen Verbandsentwicklung.

23 **Aufträge:**

24 1. BDKJ-Diözesanverbände: Jeder BDKJ-Diözesanverband benennt und qualifiziert
25 eine Ansprechperson für Verbandsentwicklung. Die Auswahl dieser Person richtet
26 sich nach den Gegebenheiten der einzelnen Diözesanverbände. Aufgabe dieser
27 Person ist, Prozesse zur Verbandsentwicklung im BDKJ - insbesondere auf
28 Regionalebene - und in den Jugendverbänden zu unterstützen und voranzutreiben.
29 Die lokalen Jugendverbände sollen durch die BDKJ-Diözesanverbände vor allem in
30 strukturellen Fragen (z.B. Kooperationspartner und Netzwerk vor Ort, zusätzliche
31 Fördermittel, Personalstrukturen) beraten und unterstützt werden.

32 2. Jugendverbände: Die Jugendverbände im BDKJ nehmen ihre Verantwortung für
33 Verbandsentwicklung ihrer Strukturen proaktiv wahr. Sie stellen jeweils

34 pädagogische, politische und religiöse Konzepte zur Verfügung, die ihre
35 strategische Verbandsentwicklung abbilden.

36 3. BDKJ-Bundesverband: Der BDKJ-Bundesvorstand hat den Auftrag, den Prozess zu
37 begleiten und nach Bedarf für Qualifizierungsangebote der Jugend- und
38 Diözesanverbände in den Themen Verbandsentwicklung und Verbandsaufbau zu sorgen.
39 Des Weiteren soll/muss der Bundesvorstand den Rahmen für Austausch bieten. So
40 kann transparent gemacht werden, welche Prozesse bereits in den Jugend- und
41 Diözesanverbänden laufen und es gibt die Möglichkeit, dass die unterschiedlichen
42 Strukturen voneinander lernen können.

43 **Meilensteine/Umsetzung:**

44 Buko November 2024: Benennung von Verbandsentwicklungs-Ansprechpersonen in den
45 DVs und JVs.

46 Bis zur HV 2025: Qualifizierungsangebot durch den BDKJ-Bundesvorstand

47 Buko November 2025: Austauschrahmen zur Verbandsentwicklung

48 **2. Ein agiles, verbändeübergreifendes Themenmanagement etablieren**

49 **Zielsetzung:**

50 Es ist ein agiles auf Inhalte ausgerichtetes Themenmanagement eingerichtet. Es
51 adressiert die Herausforderungen der Prioritätensetzung, des Lebensweltbezugs
52 junger Menschen und der Mitarbeit in Vernetzungsstrukturen. Das Themenmanagement
53 stärkt den BDKJ als Interessenvertretung und eröffnet Synergien mit den
54 Jugendverbänden. Der Dachverband wird subsidiär als politische und kirchliche
55 Interessenvertretung angenommen. Die Koordination erfolgt durch die BDKJ-
56 Bundesstelle, welche den Informationsfluss sicherstellt.

57 **Meilensteine:**

58 Buko November 2024: Es gibt ein **verbändeübergreifendes Themenmapping**. Hierin ist
59 ersichtlich, welche Profile die Jugendverbände haben und welche Themen der BDKJ-
60 Bundesverband bespielt. Aktuelle Geschehnisse werden im Themenmapping als
61 separater "Freiraum" ausgewiesen. Die Themen des BDKJ sind nach den folgenden
62 Kriterien bewertet: Outcome, Passung zu den Profilen der Jugendverbände, der
63 Lebensweltbezug junger Menschen. Es besteht Transparenz bzgl. zuständigen
64 Referent*innen, Refinanzierungen und inhaltspezifischen Vernetzungsstrukturen.
65 Akteur*innen: BDKJ-Bundesstelle, JV, DV.

66 Hauptversammlung Mai 2025: Auf Basis des Themenmappings ist eine **strategische**
67 **Priorisierung der Themen des BDKJ-Bundesvorstands** erfolgt und transparent.
68 Priorisiert werden Kernthemen mit passendem Profil der Jugendverbände, hohem
69 Lebensweltbezug junger Menschen und starkem Outcome. Ein Vorgehen zur
70 Vergewisserung im Jahresturnus ist in der Arbeitsweise der Hauptversammlung
71 verankert. Die strategische Priorisierung wird im Rechenschaftsbericht des
72 Bundesvorstands transparent gemacht. Neue Themen müssen gemappt werden.
73 Akteur*innen: Bundesvorstand.

74 Bukos November 2025: Zu Themen mit hoher Passung zwischen Jugendverbänden und
75 BDKJ sind **Kooperationen** verabredet. Bei diesen Themen legt der BDKJ seinen Fokus

76 auf die Außenvertretung in Kirche, Staat und Gesellschaft. Themen mit hohem
77 Lebensweltbezug junger Menschen aber geringer Passung zu Jugendverbänden und
78 BDKJ werden projektorientiert bearbeitet. Diese werden auf Dachverbandsebene in
79 der neuen Rolle als Servicestelle entwickelt. Das kann in Kooperation geschehen.
80 Akteur*innen: Bundesvorstand, JV, DV.

81 Hauptversammlung 2026: Kooperationen von BDKJ und Jugendverbänden werden in der
82 Kommunikation abgebildet, sodass Identifikation möglich ist. Das BDKJ-Siegel ist
83 in den Jugendverbänden **Markenzeichen** der politischen und kirchlichen
84 Interessenvertretung. Seine Verwendung ist gebunden an Beschlusslagen des BDKJ.
85 Das Referat Kommunikation in der BDKJ-Bundesstelle entwickelt Prototypen und
86 implementiert diese später in das Corporate-Design-Handbuch. In der Vernetzung
87 der Öffentlichkeitsarbeit wird darauf hingearbeitet, dass Inhalte des
88 Dachverbands für die Jugendverbände in hohem Maße weiterbenutzbar sind.
89 Akteur*innen: Referat Kommunikation, JV.

90 **3. Einen Innovationsausschuss einrichten**

91 **Zielsetzung:**

92 Der Innovationsausschuss ist ein (zunächst) zeitlich befristeter
93 Innovationsmotor im Hinblick auf Prozesse, Gremien, Veranstaltungen etc. des
94 BDKJ-Bundesverbandes. Dem Ausschuss steht Beratungszeit zur Verfügung, die
95 Hauptausschuss und Bundesvorstand für diese Fragestellungen erfahrungsgemäß im
96 Alltag fehlt. Der Ausschuss generiert Ideen für die Organe des Verbandes
97 (Hauptversammlung und -ausschuss, Bundeskonferenzen, Bundesvorstand). Dabei
98 profitiert er insbesondere von externen Blickwinkeln (thinking out-of-the-box).
99 Er steht dafür ein, dass das Anliegen dauerhaft wachgehalten wird.

100 **Auftrag:**

101 Erstellen von Beratungsvorlagen für die o.g. Organe zu folgenden
102 Fragestellungen:

- 103 • Verbände leben demokratische Prinzipien: Wie können andere Formen von
104 Partizipation sinnvoll implementiert werden? (z.B. Aufgaben nicht an Ämter
105 koppeln. Andere Arbeitsformen installieren)
- 106 • Blick auf die, die noch nicht primär in unserem Blick sind, uns aber
107 nahestehen (z.B. Muttersprachliche Gemeinden): Wie können wir neue Gruppen
108 gewinnen?
- 109 • Wie kann der BDKJ noch mehr zu einer „Lernenden Organisation“ werden?
- 110 • Eine zentrale Aufgabe des BDKJ ist die Interessenvertretung junger
111 Menschen in Kirche, Staat und Gesellschaft. Welche Tools können m Hinblick
112 auf Lobbyarbeit, Themenmanagement, Wissensmanagement, New work o.ä.
113 implementiert werden, um unsere Zusammenarbeit zu verbessern.
- 114 • Rahmenbedingungen von Ehrenamt: Wie können wir diese neu gestalten?

115 **Umsetzung:**

116 Der Ausschuss arbeitet im Rahmen der von der Bundesordnung für Ausschüsse
117 vorgesehenen Bedingungen.

Begründung

Im Rahmen der Hauptversammlung 2023 wurde die Frage nach der Zukunft der Jugendverbandsarbeit angeregt diskutiert. Der Bundesvorstand hat das Interesse der Versammlung aufgegriffen und dem Hauptausschuss im September 2023 einen Vorschlag zur Bearbeitung der Thematik vorgelegt. Auf dieser Grundlage hat der Hauptausschuss eine Projektgruppe mit folgendem Arbeitsauftrag eingerichtet (vgl. Protokoll): *„Erarbeitung eines konkreten Vorschlags für die Hauptversammlung 2024 wie die Thematik „Zukunft Jugendverbandsarbeit/ BDKJ“ nach dieser Hauptversammlung im Verband weiterbearbeitet werden kann.“* Dieser Vorschlag liegt mit diesem Antrag vor.

Wesentliche Grundlagen dieses Antrags sind die Beratung durch die Bundeskonferenzen vom 10. bis 12. November 2023 und durch den Hauptausschuss in seinen Sitzungen im Dezember 2023 und Februar 2024 sowie die Ergebnisse einer Umfrage, die von November bis Januar digital unter den Jugend- und Diözesanverbänden durchgeführt wurde.

Nach den bisherigen Beratungen stellen wir fest: 1. Wir bewegen uns nicht im luftleeren Raum, sondern sehen wichtige gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die unsere Selbstreflexion erfordern. Diese sind u.a.: Junge Menschen wollen in einer wehrhaften Demokratie leben und leben mit sich verändernden politischen Partizipationsmöglichkeiten. Als Werkstätten der Demokratie sind wir gefordert diese Entwicklungen für unsere eigenen Strukturen zu reflektieren. Junge Christ*innen erleben eine zunehmende Differenz zwischen kirchlichen und anderen jungen Lebenswelten. Als Handlungsfeld kirchlicher Jugendpastoral suchen wir nach vielfältigen Formen von Spiritualität, die uns Christ*innen und Staatsbürger*innen sein lassen. 2. Im Blick auf unsere eigenen Strukturen nehmen wir verschiedene Problemanzeigen wahr: viele und komplexe Strukturen, vielfältige Überlastungsanzeigen auf allen Ebenen in Ehren- und Hauptamt, hohe, hohe Einstiegsschwellen, Vakanzen bzw. Ämterhäufung.

Unser Anliegen ist, dass wir mit einer positiven Aufbruchsstimmung und motiviert in die Zukunft gehen. Wir stellen fest, dass nicht ein großer Mitgliederschwund unsere Motivation für den Prozess ist, sondern die sich immer verändernde Lebenswelt von jungen Menschen. Es werden daher Methoden gewählt, die zwar auch negative Aspekte mit einbeziehen, aber auf das Positive zielen. In unserem Grundsatzprogramm haben wir Werte und Haltungen formuliert, die uns stark machen. Diese werden hilfreich sein, wenn wir uns zukunftsfähig aufstellen. Dazu gehören insbesondere: Zusammenarbeit, Verantwortungsübernahme, Vertrauen, Motivation und Aufbruch, Begeisterung, ehrlicher Blick, Realismus

Der Hauptausschuss ist der festen Überzeugung, dass die von der Hauptversammlung aufgeworfenen Fragestellungen zur Zukunft des BDKJ durch die vorgeschlagenen Maßnahmen zielführend bearbeitet werden können.

Antrag

A6 Gemeinsam aufstehen gegen Antifeminismus!

Antragsteller*in: PSG , Bundesfrauenkonferenz, BDKJ-
Bundesvorstand

Antragstext

1 **Ausgangslage:** Die Demokratie steht zunehmend unter Druck. Seit einigen Jahren
2 werden längst erreichte Frauenrechte offensiv zur Disposition und damit
3 demokratische Werte wieder vermehrt in Frage gestellt. In einer Gesellschaft, in
4 der Frauen in vermeintliche ‚Männerdomänen‘ vordringen und die Bereiche ihrer
5 (gleichberechtigten) Teilhabe zunehmend erweitern, wirken Kräfte - im Versuch
6 emanzipatorische Bewegungen aufzuhalten - dem entgegen. So sind
7 geschlechterpolitische Anliegen und Akteur*innen in den letzten Jahren vermehrt
8 Angriffen und Diffamierungen ausgesetzt. Rechtsextreme, menschenfeindliche
9 Bewegungen erstarken mit ihrem geschlossen antifeministischen Weltbild ebenso
10 wie antifeministische Haltungen in der Mitte der Gesellschaft.

11
12 Kurz vor der wichtigen Europawahl müssen wir wahrnehmen, dass es in ganz Europa
13 immer mehr gesellschaftliche Bestrebungen und Regierungen gibt, die
14 Antifeminismus stärken. Dabei besteht die Gefahr, dass Frauenrechte massiv
15 zurückgedrängt werden. Zu den Themen, die in Gefahr sind, gehören beispielsweise
16 der Gewaltschutz von Frauen sowie die feministische Außenpolitik. In diesem Zuge
17 könnten sich in den EU-Mitgliedsstaaten zudem die Maßnahmen zur Eindämmung des
18 Gender-Pay-Gap und zum Schutz reproduktiver Rechte deutlich verschlechtern. Für
19 Frauen, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind, ist die Situation
20 besonders prekär, da sie in vielfacher Hinsicht von dem Erstarken misogynen und
21 menschenfeindlicher Parteien und Positionen in Europa betroffen sind.

Antifeminismus als Ideologie

22
23 Antifeminismus propagiert eine Ideologie, die eine vermeintlich ‚natürliche‘
24 Geschlechterordnung unterstützt und heteronormative Geschlechterverhältnisse
25 aufrechterhält. Diese Weltanschauung basiert auf sexistischen Ansichten sowie
26 Frauen- und Queerfeindlichkeit. Maßgeblich sind dabei eine vermeintlich
27 biologistische, binäre Vorstellung von Geschlecht und rückwärtsgewandte,
28 stereotype Geschlechterbilder.[\[1\]](#) Antifeminismus bekämpft Bemühungen um
29 Emanzipation und zeigt sich in Diskursen und Einstellungen gegen
30 Gleichstellungsbestrebungen und die Sichtbarkeit marginalisierter Personen. Er
31 stellt sich gegen feministische Errungenschaften und legitimiert
32 geschlechtsspezifische Gewalt systematisch. Antifeminismus trägt zur
33 Aufrechterhaltung von Ungleichheit und Diskriminierung bei und verhindert den
34 Fortschritt in Richtung einer gerechteren und inklusiveren Gesellschaft.[\[2\]](#)

Antifeminismus als Gefahr für die Demokratie[\[3\]](#)

35
36 Die Verbreitung von Antifeminismus stellt eine ernsthafte Bedrohung für die
37

38 Demokratie dar. Dass antifeministisches Gedankengut in der hiesigen Gesellschaft
39 stark verbreitet ist, zeigt ein Blick auf die Leipziger Autoritarismus-Studie
40 aus dem Jahr 2022, der zufolge jeder dritte Mann[4] und jede fünfte Frau ein
41 geschlossen antifeministisches oder sexistisches Weltbild haben.[5]
42

43 Antifeminismus untergräbt grundlegende demokratische Prinzipien wie
44 Gleichberechtigung und Vielfalt und spaltet die Gesellschaft. Das zeigt:
45 Antifeminismus ist antidemokratisch. Eine Funktion von Antifeminismus liegt
46 darin, Ressentiments und Rahmenbedingungen zu etablieren, die insbesondere
47 Frauen und queere Personen von gesellschaftlicher Teilhabe ausschließen. Sie
48 wollen patriarchale Strukturen stabilisieren. Antifeminismus schränkt
49 zivilgesellschaftliche, politische sowie kirchliche Diskurs- und Handlungsräume
50 ein und beschränkt die selbstbestimmten und sicheren Räume der Selbstwirksamkeit
51 massiv. Insbesondere für queere Mädchen und Frauen sowie für Personen mit
52 internationaler Geschichte ergibt sich aus dem steigenden Rechtsruck und
53 antifeministischen Backlash eine verstärkte Betroffenheit und ein verändertes
54 Sicherheitsgefühl.
55

56 Dabei gehört Gleichberechtigung zum Kern einer demokratischen Gesellschaft und
57 ist nicht verhandelbar. Rechtspopulistische und extrem rechte Strömungen sehen
58 hierin jedoch eine Gefahr für eine Ordnung, die Männer privilegiert und Frauen
59 sowie alle weiteren Geschlechter unterordnet. Ihre Ablehnung richtet sich gegen
60 Gleichstellung, gegen geschlechtliche und sexuelle Vielfalt. Rechtspopulismus,
61 Rechtsextremismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit müssen deshalb im Kern
62 aus einer gendersensiblen Perspektive betrachtet werden.[6]
63

64 **Antifeminismus als Brückennideologie & gesamtgesellschaftliches Problem**

65 Auch das gesamtgesellschaftliche Diskursklima verschärft sich in Richtung
66 antifeministischer Entgleisungen. Akteur*innen, die sich – in Zivilgesellschaft,
67 in Forschung, Verwaltung, im Netz, in Medien und Parlamenten - für
68 Frauenförderung und Geschlechterforschung einsetzen, sind zunehmend Anfeindungen
69 ausgesetzt.
70

71 Antifeminismus kann als Brückennarrativ zu anderen Ideologien der
72 Ungleichwertigkeit wirken, wie Rassismus, Antisemitismus und
73 Trans*feindlichkeit.[7] Häufig geht damit auch die Ethnisierung von Sexismus
74 einher, die rassistische Anti-Migrations-Diskurse bestärkt.[8] Dabei schlägt
75 Antifeminismus eine Brücke in rechtskonservative Teile der Gesellschaft und
76 stellt eine Grundlage rechter Mobilisierungsstrategien dar.[9] Gefährlich ist
77 insbesondere die Anschlussfähigkeit von Antifeminismus in unterschiedlichen
78 gesellschaftlichen Bereichen, die insbesondere durch mediale Diskurse – vor
79 allem in den Sozialen Medien - Aufschwung erhält. So trägt Antifeminismus dazu
80 bei, frauen- und queerfeindliches, rechtes und reaktionäres Gedankengut
81 innerhalb der Dominanzgesellschaft salonfähig zu machen, was in der Folge
82 gewaltsame Angriffe begünstigen kann.[10] Daran wird deutlich: Antifeminismus ist
83 kein ‚Randphänomen‘, sondern explizit ein gesamtgesellschaftliches Problem.
84

85 **Zwischen Antifeminismus und Emanzipation**

86 Als katholische Jugendverbände befinden wir uns kontinuierlich in einem
87 Spannungsfeld zwischen institutionalisierten antifeministischen Haltungen der
88 katholischen Kirche, dem antifeministischem Weltbild und unseren
89 emanzipatorischen Idealen und Werten. Die traditionelle Lehre der katholischen
90 Kirche diskriminiert nicht-cis-männliche und nicht-heterosexuelle Personen.
91 Entsprechend dieser Lehre und entsprechend der patriarchalen Umwelt wurde die
92 Struktur diskriminierend aufgebaut. Die inzwischen auch theologisch überholte
93 Lehre sowie die veraltete Struktur, bestärken den Nährboden für Antifeminismus.

94
95 Doch auch in unserer verbandlichen Arbeit spiegeln sich antifeministische
96 Erscheinungsformen. Diese können explizit in Diskursen ausgesprochen oder
97 implizit sichtbar werden. Ebenso können sie sich durch die Aufrechterhaltung
98 stereotyper Geschlechterrollen und in der deutlich kritischeren Betrachtung von
99 Frauen, inter*, nicht-binären, trans* oder agender Personen in Ämtern und
100 explizit Leitungspositionen zeigen.[\[11\]](#) Sie können
101 in Haltungen und Organisationskulturen sichtbar werden, denen heteronormative
102 Maßstäbe zugrunde liegen und die die Formen gleichberechtigter demokratischer
103 Teilhabe beschränken, z. B. wenn es um diversitätswahrende Quotierungen geht
104 oder die Bereitschaft, die eigenen Arbeits- und Organisationskulturen
105 diversitätssensibel und (macht-)kritisch zu reflektieren.

107 **Handlungsbedarf als Jugendverbände**

108
109 **Für uns ist klar:** Als BDKJ nehmen wir die antifeministischen Anfeindungen und
110 Angriffe gegen Geschlechterpolitik und ihre Akteur*innen sehr ernst und
111 verstehen sie als Angriffe auf den Kern unserer Demokratie. Es ist Teil unseres
112 Selbstverständnisses als katholische Jugendverbände, uns für
113 Geschlechtergerechtigkeit einzusetzen und uns frauen- und queerfeindlichen
114 Bestrebungen entschlossen entgegenzustellen.

115
116 Vor dem Hintergrund des erstarkenden Antifeminismus in der Gesellschaft sind
117 gerade wir gefragt, uns klar zu einer demokratischen, feministischen Kultur des
118 Miteinanders zu bekennen, sie in unseren Strukturen zu leben und einzufordern.
119 Das bedeutet auch, unseren intersektionalen Blick zu schärfen und die frauen-
120 und geschlechtsspezifischen Ungerechtigkeiten im Kontext aller weiteren Formen
121 der Unterdrückung zu reflektieren. Uns ist wichtig, dabei die verschiedenen
122 Diskriminierungsdimensionen zusammenzudenken und gemeinsam daran zu arbeiten,
123 antifeministische (Denk-) und Handlungs-Muster zu erkennen, zu entlarven, ihnen
124 zu begegnen und sie zu durchbrechen.

125
126 **Wir begreifen den Einsatz gegen Antifeminismus als zentralen Bestandteil unseres**
127 **demokratischen Engagements, als wichtiges Element zur Demokratiebildung und -**
128 **stärkung.**

129
130 **Wir werden aktiver!**

- 131
- 132
- 133
- 134
- 135
- 136
- 137
- 138
- **Wir bilden uns politisch weiter:** Wir verpflichten uns, das Engagement gegen Antifeminismus als wichtigen Baustein unseres Einsatzes für eine geschlechtergerechte und diversitätskompetente Demokratie auf unserer Agenda zu stärken. Dazu gehört, politische Bildungsarbeit zu leisten, um Antifeminismus zu erkennen, ihre Verschränkung mit anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu identifizieren und so Handlungssicherheit im Umgang mit antifeministischen, rechtspopulistischen und extrem rechten Argumentationen zu vermitteln.
 - **Wir betreiben Wissensmanagement:** Wir geben Wissen über Antifeminismus und mögliche Gegenstrategien innerhalb unserer Verbände proaktiv weiter und ermutigen einander, Antifeminismus als solchen zu benennen, ihn zu dokumentieren und ihn auch zu melden, z. B. bei der [Meldestelle Antifeminismus](#) der Amadeu-Antonio-Stiftung.
 - **Wir leben Solidarität:** Wir bringen uns aktiv und solidarisch in analoge und digitale Debatten ein, stärken unsere mädchen-, frauenpolitischen und feministischen Netzwerke und verbünden uns mit anderen (Jugend-)Organisationen, um uns – in Politik, Kirche und Gesellschaft - gemeinsam nachhaltig für Geschlechtergerechtigkeit einzusetzen.
 - **Wir analysieren, reflektieren und entwickeln uns weiter:** Wir verpflichten uns als katholische Jugendverbände, uns kritisch mit unserer Organisationskultur auseinanderzusetzen und Leerstellen in Bezug auf Antifeminismus und intersektionalen Queerfeminismus in unserer Arbeit und unserem Miteinander zu identifizieren, daraus Ableitungen zur Weiterentwicklung im Sinne einer feministischen Organisationskultur zu treffen und diese voranzubringen.
 - **Wir stärken Öffentlichkeitsarbeit:** Wir betreiben gezielt Öffentlichkeitsarbeit, um über Antifeminismus aufzuklären, Vorurteile bzgl. feministischer Anliegen zu entkräften, antifeministische Diskursstrategien zu entlarven und ein Bewusstsein für die antidemokratische Funktionsweise antifeministischer Ideologie zu schaffen.

161 Die Bekämpfung von Antifeminismus erfordert ein koordiniertes Vorgehen auf
162 politischer, institutioneller und gesellschaftlicher Ebene. Daher formulieren
163 wir folgende Forderungen an die Politik:

- 164
- 165
- 166
- 167
- **Klärt auf und fördert Bildung!** Es braucht langfristige finanzielle und strukturelle Förderung von Maßnahmen, Bildungsprogrammen und Organisationen, die dazu beitragen, Antifeminismus zu erkennen, zu bekämpfen und gesamtgesellschaftlich darüber aufzuklären.
 - **Sensibilisiert Entscheidungsträger*innen!** Es braucht eine Sensibilisierung von Politiker*innen bezüglich der antidemokratischen Qualität von Antifeminismus und den dringlichen Bedarf, die Geschlechtergerechtigkeit politikfeldübergreifend als Querschnittsanliegen zu verankern und strukturelle Ungleichheiten zu überwinden.
 - **Fördert Gleichstellung!** Es braucht – auf kommunaler, nationaler und europäischer Ebene – konsequente Maßnahmen zur Bekämpfung gruppenbezogener
- 173
- 174

175 Menschenfeindlichkeit durch eine starke Antidiskriminierungs- und
176 Geschlechterpolitik, um die Gleichstellung der Geschlechter in allen
177 gesellschaftlichen Bereichen zu fördern und geschlechtsspezifische
178 Diskriminierung zu bekämpfen. Dies umfasst auch die Stärkung bestehender
179 Gesetze zum Schutz von Frauenrechten und die Implementierung effektiver
180 Mechanismen zu deren Durchsetzung, um die Gleichstellung aller
181 Geschlechter bis 2030 zu verwirklichen und damit auch rechten Ideologien
182 entgegenzuwirken.

- 183 • **Wir äußern uns kirchenpolitisch:** Wir verpflichten uns im besonderen Maße,
184 unsere eigene Katholizität zu benennen und zu reflektieren. Aus dieser
185 heraus positionieren wir uns kirchenpolitisch und fordern von der
186 (deutschen) römisch-katholischen Kirche die Anerkennung – und Beendigung –
187 von Diskriminierung von Personen aufgrund von Geschlecht und Sexualität.
188 Diese Forderungen beinhalten nicht nur den Zugang zur Weihe für alle,
189 sondern vielmehr eine grundlegende Veränderung der antifeministischen
190 Struktur und Lehrinhalte der römisch-katholische Kirche (in Deutschland).
- 191 • **Stärkt feministische Digitalpolitik!** Wir fordern eine demokratische
192 Gestaltung der digitalen Öffentlichkeit, um Hass im Netz zu bekämpfen und
193 gegen antifeministische Anfeindungen und Mobilisierungen vorzugehen. Dies
194 kann durch die Stärkung der rechtlichen Rahmenbedingungen^[12] für die
195 Verfolgung von digitaler Gewalt erfolgen. Zur Unterstützung sollen
196 Internetunternehmen ihre eigenen Strukturen täter*innenunfreundlich,
197 sicherer und inklusiver gestalten.
- 198 • **Fördert geschlechtsspezifische Forschung!** Es bedarf der Finanzierung von
199 Forschung, die sich mit geschlechtsspezifischen Themen befasst, um ein
200 besseres Verständnis für die Ursachen und Auswirkungen von Antifeminismus
201 zu erlangen und evidenzbasierte Politikmaßnahmen zu unterstützen.
- 202 • **Nehmt Antifeminismus ernst!** Antifeminismus und Gleichstellungspolitik
203 müssen als zentrale Mobilisierungsfelder autoritärer und
204 demokratiefeindlicher Kräfte ernst genommen werden.

205 ^[1] Amadeu Antonio Stiftung (2023): Was ist Antifeminismus? Link:
206 <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/antifeminismus/was-ist-antifeminismus/>.

207
208 ^[2] Lang, Juliane/ Fritzsche, Christopher (2018): Backlash, neoreaktionäre
209 Politiken oder Antifeminismus? Forschende Perspektiven auf aktuelle Debatten um
210 Geschlecht. Feministische Studien, Vol. 36, No. 2, S. 335 - 346.

211
212 ^[3] Beck, Dorothee/ Gesterkamp, Thomas/ Kemper, Andreas/ Stiegler, Barbara/ von
213 Barga, Henning (2021): Antifeminismus auf dem Weg durch die Institutionen.
214 Heinrich-Böll-Stiftung.

215
216 ^[4] Die Geschlechterbegriffe referieren auf Personen, die in der Gesellschaft
217 weiblich bzw. männlich sozialisiert sind. Die Studienlage gibt keine Auskunft
218 über Personen, die sich außerhalb binärer Vorstellungen von Geschlecht verorten.
219

- 220 [5] Kalkstein, Fiona/ Pickel, Gert/ Niendorf, Johanna/ Höcker, Charlotte/
221 Decker, Oliver (2022): Antifeminismus als Element rechtsautoritärer Dynamik. In:
222 Decker/ Oliver, Kiess, Johannes/ Heller, Aylene/ Brähler, Elmar: Leipziger
223 Autoritarismus Studie, S. 253ff.
224
- 225 [6] Amadeu Antonio Stiftung (2023): Was ist Antifeminismus? Link:
226 <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/antifeminismus/was-ist-antifeminismus/>.
227
- 228 [7] Leipziger Autoritarismus Studie 2022, S. 245-270.
229
- 230 [8] Dietze, Gabriele (2015): Anti-Genderismus intersektional lesen. Zeitschrift
231 für Medienwissenschaft, Vol. 13, No. 2, S. 125 – 127.
232
- 233 [9] Leipziger Autoritarismus Studie 2022, S. 264.
234
- 235 [10] Elementarer Bestandteil antifeministischer Narrative ist die systematische
236 Falschdarstellung und Umdeutung feministischer Ziele und Errungenschaften. Teil
237 diskursiver Strategien ist es, ihre Anliegen ins Gegenteil zu verkehren: Mayer,
238 Stefanie/ Ajanovic, Edma/ Sauer, Birgit (2018): Kampfbegriff Gender-Ideologie:
239 zur Anatomie eines diskursiven Knotens – Beispiel Österreich. In: Lang, Juliane/
240 Peters, Ulrich: Antifeminismus in Bewegung: Aktuelle Debatten um Geschlecht und
241 sexuelle Vielfalt. Marta Press, Hamburg.
- 242 [11] Ordowski, Daniela (2023): Antifeminismus durch Jugendverbandsarbeit
243 begegnen. In: Drücker, Ansgar/ Seng, Sebastian/ Winterscheid, Lea:
244 Antifeminismus und Feminismen der Migrationsgesellschaft, S. 124-128.
- 245 [12] S. hierzu: Beschluss der Bundesfrauenkonferenz (2021): „Frauen*hass im Netz
246 ist real - Gewalt gegen Frauen* endlich beenden!“ sowie BDKJ-Beschluss „[Digitale](#)
247 [Teilhabe](#)gerechtigkeit für junge Menschen“ (2024).

Begründung

erfolgt mündlich.

Antrag

A7 Für eine gerechtere Welt – wie Sternsingen und Jugendverbände Großes bewegen

Antragsteller*in: BDKJ-Bundesvorstand, DV Limburg, DV Paderborn, DV Würzburg, Entwicklungspolitischer Ausschuss

Antragstext

1 **Die Hauptversammlung möge beschließen:**

2 Jedes Jahr engagieren sich Sternsinger*innen in ihrer Freizeit bei der Aktion
3 Dreikönigssingen, bringen den Segen zu den Menschen und schaffen gleichzeitig
4 Bewusstsein für die vielfältigen Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen
5 weltweit. Sie tragen gemeinschaftlich Verantwortung und setzen sich solidarisch
6 für eine gerechtere Welt ein.

7 Das Sternsingen hat in den Jugendverbänden eine lange Tradition. Schon bevor der
8 BDKJ-Bundesverband 1961 neben dem Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘
9 bundesweiter Träger der Aktion Dreikönigssingen wurde, beteiligten sich viele
10 junge Menschen an der Aktion, um sich für Andere einzusetzen. Seither bringt
11 sich der BDKJ mit seinen Stärken und vielseitigen Erfahrungen der katholischen
12 Jugendverbandsarbeit aktiv in die inhaltliche und organisatorische Durchführung
13 und Weiterentwicklung der Aktion ein. Wir schließen heute an unseren
14 Grundlagenbeschluss [„Katholisch, politisch, aktiv: Die Aktion Dreikönigssingen
15 aus verbandlicher Perspektive“](#) aus dem Jahr 2013 an und bestärken unsere
16 Bereitschaft, die Aktion lebendig mitzugestalten. Dazu stehen wir für unsere
17 Positionen in der Zusammenarbeit mit unserem Kooperationspartner, dem
18 Kindermissionswerk, ein. In unseren Jugend- und Diözesanverbänden setzen wir
19 diese um und vertreten sie auch im Gespräch mit den Vertreter*innen der Bistümer
20 und den Bistumsleitungen, insbesondere mit Blick auf die Jahreskonferenz der
21 Aktion Dreikönigssingen.

22 **katholisch. politisch. aktiv: Sternsingen ist**
23 **jugendverbandliches Engagement**

24 Im Jugendverband gestalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gemeinsam
25 ihre Freizeit, beschäftigen sich mit Themen, die ihnen wichtig sind, leben ihren
26 Glauben und setzen sich für Kinder- und Menschenrechte, Frieden und
27 Gerechtigkeit weltweit ein. Genau das wird beim Sternsingen greifbar.
28 Sternsingen ist also gelebte Jugendverbandsarbeit. Jugendverbandsarbeit wie auch
29 die Aktion Dreikönigssingen stehen im Wandel der Zeit. Im Kontext dieser sich
30 ändernden Bedingungen bieten sich Jugendverbände, Sternsingen*innen-Aktion und
31 Kirche wechselseitige Chancen.

32 Wir beobachten, dass sich gesamtgesellschaftlich immer mehr (junge) Menschen

33 ehrenamtlich engagieren. Gleichzeitig übernehmen vermehrt Ehrenamtliche Aufgaben
34 beim Sternsingen, die früher bei Hauptamtlichen/Hauptberuflichen lagen. Der
35 Projektcharakter der Aktion macht ein anlassbezogenes ehrenamtliches Engagement
36 für junge Menschen leicht möglich, wodurch die Aktion ein zukunftsfähiges
37 pastorales Projekt wird. Auf verschiedenen Ebenen ist bei der Planung und
38 Durchführung der Aktion vor Ort oder überregionale
39 Sternsinger*innenveranstaltungen die Beteiligung und Expertise junger Menschen
40 gefragt. Verantwortungsübernahme und Solidarität aufbauend auf einer
41 antifaschistischen Grundhaltung sind Säulen, die das Engagement von Kindern,
42 Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowohl beim Sternsingen als auch im
43 Jugendverband prägen.

44 So können sich Jugendverbandsgruppen vor Ort mit ihrem vielfältigen Wissen und
45 Erfahrungen beim Sternsingen tatkräftig einbringen und als katholische,
46 politische und aktive Gruppe sichtbar und erlebbar werden. Die Aktion wird zum
47 Sozialraum für Partizipation der Beteiligten und eröffnet Freiräume für ihr
48 Engagement und ihre Spiritualität. Genau diese motivieren junge Menschen, sich
49 bei der Aktion und im Jugendverband zu engagieren und zu spüren, dass ihr
50 Einsatz einen Unterschied macht. Jede einzelne Begegnung an einer Haustür bringt
51 den Segen.

52 **Sternsingen als Chance, den eigenen Platz in der** 53 **Welt zu reflektieren – entwicklungspolitische** 54 **Bildungsarbeit**

55 Neben der gelebten Solidarität spielt der Bildungsaspekt der Aktion eine
56 bedeutsame Rolle für das Engagement beim Sternsingen. Die Beschäftigung mit
57 Lebensrealitäten von Kindern weltweit führt dazu, sich auch mit dem eigenen
58 Platz in der Welt auseinanderzusetzen. Dies bietet die Chance, sich der
59 Privilegien bewusst zu werden, die wir hier in Deutschland genießen und unserer
60 Verstrickungen in koloniale Zusammenhänge bewusst zu werden. Dabei verlieren wir
61 nicht aus dem Blick, dass auch Sternsinger*innen selbst unterschiedlich
62 sozialisiert sind.

63 Wir und alle Beteiligten bei der Aktion sind gefordert, nach dieser
64 Auseinandersetzung und der Bewusstseins-schaffung den nächsten Schritt zu gehen.
65 Wir setzen uns dafür ein, dass koloniales Geschehen benannt, Wissen darüber
66 geteilt und fortbestehende Machtstrukturen aufgedeckt und abgebaut werden. Die
67 Verantwortung dafür darf aber nicht an die Beteiligten der
68 Sternsinger*innenaktion vor Ort weggeschoben werden. In der Pflicht stehen in
69 erster Linie Verantwortungsträger*innen von Staat, Gesellschaft und Kirche.

70 Gleichwohl tragen wir dafür Sorge, über das Thema Postkolonialismus in den
71 Bildungsmaterialien zur Aktion Dreikönigssingen zu informieren und uns
72 öffentlich im Rahmen der Aktion dazu zu äußern. Unser Anspruch ist neben der
73 Sensibilisierung darüber auch, Beteiligte beim Sternsingen vor Ort sprachfähig
74 zu machen.

75 **Intersektionale Perspektive aufs Sternsingen**

76

oder: leuchtet der Stern für alle gleich hell?

77

Sternsingen ist Teil von Gesellschaft und Kirche und wirkt politisch. Deshalb ist es wichtig, die Strukturen und Rahmenbedingungen vom Sternsingen immer wieder (selbst-)kritisch zu hinterfragen und für möglichst viele Menschen Zugänge zur Aktion zu schaffen. Bei der Aktion sind im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und der Leitlinien zur Jugendpastoral alle jungen Menschen willkommen - unabhängig von Geschlecht, Sprache, Religion, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, des Vermögens oder einer Behinderung. Unser gelebter Glaube beim Sternsingen verbindet uns und schließt Angehörige anderer Konfessionen, Anders- oder Nichtglaubende nicht aus. Vielmehr bietet das Sternsingen die Chance, Vielfalt in diversen Gruppen zu erleben. Das leben wir im Miteinander und bringen es auch in unserer Kommunikation zum Ausdruck. In diesem Kontext setzen wir uns auch entschieden gegen das Blackfacing beim Sternsingen ein und unterstreichen die Relevanz der Bildungs- und Kommunikationsarbeit mit dem Ziel, dass zukünftig durch Sensibilisierungsarbeit alle Sternsinger*innen-Gruppen das schwarze Schminken beim Sternsingen unterlassen.

93

Dass Sternsingen für gelebte Vielfalt steht, heißt auch, dass rassistische, menschenverachtende, hassschürende und rechtsextreme Äußerungen und Handlungen in der Aktion keinen Platz haben. Wir positionieren uns deutlich gegen die Instrumentalisierung des Sternsingens von rechtsextremen und -populistischen Akteur*innen und nehmen unsere Verantwortung wahr, Akteur*innen beim Sternsingen im Umgang mit diesen bedarfsgerecht zu unterstützen. Daher empfehlen wir, Einladungen zu Empfängen von rechtsextremen oder -populistischen Parteien nicht anzunehmen und auch Amtsträger*innen, die Mitglieder solcher Parteien sind, nicht zu besuchen.

102

Kinder schützen, Kinder stärken – dauerhaft beim Sternsingen und weltweit!

103

104

Wir setzen uns entschieden für die Einhaltung aller Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie die Wahrung der Kinderrechte bei der Umsetzung der Sternsinger*innen-Aktion ein. Um die Verantwortlichen für die Durchführung der Aktion vor Ort dabei zu unterstützen, die jeweils geltenden Präventionsordnungen ihrer Bistümer umzusetzen, loten wir Angebote aus. Wir sensibilisieren Akteur*innen der Aktion für das Thema über unsere Kommunikationskanäle und setzen uns für die Bewusstseinschaffung über die vorhandenen Bildungsmaterialien zur Aktion im Rahmen der Kooperation ein.

112

Gemeinsam geht's!

113

Vernetzt mit allen Akteur*innen der Aktion Dreikönigssingen setzen wir uns gemeinsam mit den Sternsinger*innen bei der Aktion mit ihrem lebendigen, kraftvollen und jugendverbandlichen Einsatz für eine gerechtere Welt ein. Sternsingen und Jugendverband verbindet Vieles. Daher ist es für uns selbstverständlich, dass wir die Aktion Dreikönigssingen weiter mittragen und aktiv mitgestalten.

118

Begründung

Der BDKJ-Bundesverband ist seit 1961 Mitträger der Aktion Dreikönigssingen. Der letzte Beschluss stammt aus dem Jahr 2013. Seitdem hat sich die Weltlage geändert. Insbesondere die Themen Postkolonialität, Kinderschutz und der Umgang mit rechtsextremen Akteur*innen waren bisher nicht im Blick. Die Aktion Dreikönigssingen wurde im Rahmen der Bundeskonferenz der Jugendverbände und der Bundeskonferenz der Diözesanverbände 2023 intensiv beraten. Am Ende stand die Empfehlung, im Rahmen der Hauptversammlung einen ergänzenden Beschluss zur Aktion zu fassen.

Antrag

A8 Rechtsanspruch auf Förderung eines Freiwilligendienstes

Antragsteller*in: BDKJ-Bundesvorstand

Antragstext

1 Freiwilligendienste im In- und Ausland sind eine besondere Form des
2 bürgerschaftlichen Engagements. Als Jugendverband tragen wir den Beschluss der
3 DBJR-Vollversammlung 2020 „Freiwilligendienste jetzt stärken!“^[1] voller
4 Überzeugung mit. Als Zentralstelle für die Freiwilligendienste tragen wir die
5 Positionen des Bundesarbeitskreis FSJ von 2023 mit: Freiwilligendienste sind ein
6 Gewinn hoch drei für die Freiwilligen, für die Menschen in den Einsatzstellen
7 und für die (Welt-)Gesellschaft als Ganzes.^[2] Freiwilligendienste fördern das
8 Einnehmen neuer Perspektiven und die Fähigkeit, sich mit gegenteiligen
9 Meinungen auseinanderzusetzen und erhöhen die Sozialkompetenzen. Das
10 Bewusstsein junger Menschen für den Wert von Solidarität und
11 gesellschaftlichem Zusammenhalt wird geschärft. In den Einsatzstellen
12 übernehmen Freiwillige Hilfstätigkeiten, die eine Fachkraft entlasten. Sie
13 treiben Projekte voran, die im Alltag aufgrund begrenzter Kapazitäten
14 zurückgestellt werden würden. Gesellschaftlichen Fragmentierungsprozessen wird
15 entgegengewirkt, indem sich alle jungen Menschen milieuübergreifend einbringen
16 können. Konstitutives Element der Dienste ist die Freiwilligkeit der
17 Teilnehmer*innen. Denn nur diese motiviert zu weiterem freiwilligen Engagement.

18 Die Freiwilligendienste sind aus zivilgesellschaftlichen, kirchlichen Strukturen
19 hervorgegangen und werden seit 1964 in gesetzlichen Strukturen geregelt. Die
20 Dienste werden als Bildungs- und Orientierungsjahr durchgeführt sowie
21 arbeitsmarktneutral und an den Interessen der Freiwilligen ausgerichtet
22 gestaltet. Der Bildungs- und Orientierungscharakter wird im Freiwilligendienst
23 durch hochwertige pädagogische Begleitung gewährleistet, um die
24 Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen. Freiwilligendienste sind kein
25 arbeitsmarktpolitisches Instrument. Ein Freiwilligendienst ist vielmehr eine
26 Chance, den Arbeitsalltag kennenzulernen und sich weiterzuentwickeln. Dies
27 geschieht unter Einhaltung der Arbeitsmarktneutralität und gerahmt von
28 qualitativ hochwertiger Bildungsarbeit.

29 Noch immer ist es ein Privileg, einen Freiwilligendienst leisten zu können.
30 Freiwillige erhalten für ihren Dienst kein Entgelt, sondern lediglich ein
31 Taschengeld. Um den Abbau von strukturellen, insbesondere sozioökonomischen
32 Barrieren in den Freiwilligendiensten voranzutreiben, bedarf es auch von
33 staatlicher Seite stärkerer Unterstützung. Ein weiteres Hemmnis zur Leistung
34 eines Freiwilligendienstes ist das Unwissen, wie und wo ein solcher Dienst
35 geleistet werden kann. Offensive Werbung und niedrigschwellige Informationen
36 für ein gesellschaftliches Engagement überwiegend junger Menschen in den
37 Freiwilligendiensten ist notwendig, werden zurzeit allerdings nicht
38 refinanziert. Gemeinsam mit einer entsprechenden Informationskampagne, einer

39 „Einladung der Gesellschaft“ zu einem Freiwilligendienst, könnte die Anzahl
40 an Freiwilligendienstleistenden pro Jahrgang mindestens verdoppelt werden. Nur
41 so wird ein freiwilliges „**Recht auf Dienst**“ zum konkreten Gegenentwurf zu
42 einer unsolidarischen „Pflicht zum Dienst“. Und nur so kann die
43 Bundesregierung einen tatsächlich „nachfragegerechten“ Ausbau und Stärkung
44 der Freiwilligendienste realisieren, wie sie ihn 2021 im Koalitionsvertrag
45 vereinbart hat.

46 Ein Pflichtdienst wirkt im Gegensatz zum Freiwilligendienst demotivierend und
47 kann zu antriebslosem Absitzen der Dienstzeit führen, was wiederum eine
48 zusätzliche Belastung für die Einsatzstellen darstellt. Wer gegen den eigenen
49 Willen zu einem Dienst an der Gesellschaft gezwungen wird, ist für den Rest
50 seines Lebens eher der Überzeugung, nun genug getan zu haben, was sich
51 kontraproduktiv auf das Ehrenamt auswirkt. Ein Pflichtdienst widerspricht den
52 elementaren Freiheits- und Grundrechten, die der Vorstellung eines solidarischen
53 Miteinanders der Generationen zuwiderlaufen, ist paternalistisch und schränkt
54 die Zukunftsperspektiven junger Menschen ein. Ein Pflichtdienst ist mit der
55 derzeitigen Fassung des Grundgesetzes unvereinbar, die Vereinbarkeit mit der
56 Europäischen Menschenrechtskonvention ist strittig. Die geschätzten Kosten
57 für einen Pflichtdienst überschreiten die geschätzten Kosten für einen
58 Rechtsanspruch auf Förderung eines jeden geschlossenen
59 Freiwilligendienstvertrages um den Faktor fünf bis acht.

60 Daher fordern wir:

- 61 • Eine Abkehr von der politischen Diskussion um einen sozialen Pflichtdienst
62 und die Beibehaltung der Aussetzung der Wehrpflicht.
- 63 • Eine gesetzliche Garantie und ein entsprechendes Recht, dass jede
64 Vereinbarung, die zwischen Freiwilligen, Trägern und Einsatzstellen
65 zustande kommt, auch gefördert wird. Aus jedem geschlossenen Vertrag für
66 einen erstmaligen Freiwilligendienst im In- oder Ausland erwächst ein
67 Rechtsanspruch auf Förderung nach den bewährten Regelungen der einzelnen
68 Programme. Die Abdeckung der Kosten durch Bundesmittel und daraus
69 resultierende Planungssicherheit würde zudem mehr Einsatzstellen
70 generieren.
- 71 • Die Einführung eines unverbindlichen Informationsschreibens des*der
72 Bundespräsident*in an alle, die das 16./18. Lebensjahr vollendet haben/
73 Schulabgänger*innen mit Informationen mit einem Appell, sich bewusst für
74 einen Freiwilligendienst zu entscheiden. Eine Anpassung des Schreibens an
75 regionale Begebenheiten kann erfolgen.

76 [\[1\]https://www.dbjr.de/artikel/freiwilligendienste-jetzt-staerken](https://www.dbjr.de/artikel/freiwilligendienste-jetzt-staerken)

77 [\[2\]https://bak-fsj.de/fsj/mehrwert/](https://bak-fsj.de/fsj/mehrwert/)

Begründung

Der Rechtsanspruch auf Förderung eines Freiwilligendienstes ist ein positives Gegennarrativ zur gesellschaftspolitischen Debatte um einen sozialen Pflichtdienst. Aus jugendpolitischer Sicht erscheint eine

Positionierung des BDkJ gegen einen Pflichtdienst geboten und notwendig.

Antrag

A9 Zustimmung Satzungsänderung BDKJ-Bundesstelle e.V.

Antragsteller*in: BDKJ-Bundesvorstand

Antragstext

- 1 Die BDKJ-Hauptversammlung stimmt der Änderung der Satzung des „Bundesstelle des
- 2 Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) e.V.“ in den §§ 3, 12 und 15 vom
- 3 21.03.2024 nach § 10 jener Satzung zu.

Begründung

Nach § 10 der Satzung des „Bundesstelle des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) e.V.“ muss die BDKJ-Hauptversammlung Änderungen der Satzung in den §§ 2, 3 12, und 15 zustimmen. Die Mitgliederversammlung des „Bundesstelle des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) e.V.“ hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 die Satzung geändert. Die Änderungen betreffen die Anpassung an die 2023 beschlossene BDKJ-Bundesordnung, die notwendige Befreiung der*des ersten Vorsitzenden sowie der*des Geschäftsführer*in von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB, der Erlaubnis eines hauptamtlichen Vorstands sowie die Anerkennung der Präventions- und Interventionsordnung des Erzbistums Köln.

Anhang [PDF]

The embedded PDF can not be rendered:

This PDF document probably uses a compression technique which is not supported by the free parser shipped with FPDF. (See <https://www.setasign.com/fpdfi-pdf-parser> for more details)

Antrag

A10 Zustimmung Satzungsänderung arbeit für alle e.V.

Antragsteller*in: BDKJ-Bundesvorstand

Antragstext

- 1 Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:
- 2 Die BDKJ-Hauptversammlung stimmt der Änderung der Satzung des „arbeit für alle
- 3 e.V.“ in § 4 vom 14.06.2023 nach § 7 jener Satzung zu.

Begründung

Nach § 7 der Satzung des „arbeit für alle e.V.“ muss die BDKJ-Hauptversammlung Änderungen der Satzung im § 4 zustimmen. Die Mitgliederversammlung des „arbeit für alle e.V.“ hat in seiner Mitgliederversammlung am 14.06.2023 die Satzung geändert. Die Änderungen betreffen die Möglichkeit des digitalen Tagens der Organe des Vereins.

Anlage: Synopse der Satzungsänderung

Anhang [PDF]

Antrag: Zustimmung Satzungsänderung arbeit für alle e.V.

Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:

Die Satzung des „arbeit für alle e.V.“ wird gemäß der vorliegenden Synopse geändert:

Bisheriger Satzungstext	Geänderter Satzungstext
<p>§ 4 <u>Organe des Vereins</u> Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung; b) der Vorstand.</p>	<p>§ 4 <u>Organe des Vereins</u> Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung; b) der Vorstand. Die Organe des Vereins können auf allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz tagen. Mischformen sind zulässig. Der Beschluss zum Tagen in einer Video- oder Telefonkonferenz wird von dem Gremium selbst getroffen. Im Falle der Mitgliederversammlung kann der Beschluss auch von dem Vorstand getroffen werden.</p>

Antrag

A11 Feminismus im BDKJ – intersektional & queer

Antragsteller*in: KJG

Antragstext

1 Als BDKJ Bundesverband streben wir eine Gesellschaft an, in der alle Menschen
2 unabhängig von ihrer geschlechtlichen Zuordnung gleichberechtigt behandelt
3 werden und gleiche Rechte sowie Teilhabechancen genießen. Unsere Vision ist,
4 dass sich alle Menschen zwischen und neben den stereotypen Vorstellungen von
5 "männlich" und "weiblich" bewegen können und die Welt mit ihrer Vielfalt
6 bereichern.

7 Wir betrachten es als unsere Aufgabe, junge Menschen zu ermächtigen, gängige
8 Geschlechterklischees zu hinterfragen und ihre eigene Identität zu entwickeln.
9 Im BDKJ auf Bundesebene soll dies erlebbar sein und in Gesellschaft, Politik und
10 Kirche hinein strahlen. Dies erfordert eine kontinuierliche Auseinandersetzung
11 mit patriarchalen Strukturen und Denkmustern, sowie die Förderung von Menschen,
12 die durch diese beeinträchtigt werden.

13 Um unsere Vision zu erreichen, wurden bereits einige Schritte gesellschaftlich
14 und im BDKJ getan. Wir erkennen den Wert der Emanzipations- und
15 Gleichstellungsbewegungen der vergangenen Jahre und Jahrzehnte an und sind froh
16 darum, was hierdurch erreicht wurde. Wir gehen davon aus, dass sich Feminismen
17 auch zukünftig weiter entwickeln, beobachten diese Veränderungen und gestalten
18 sie mit.

19 So kommen wir aktuell zu folgender feministischen Grundhaltung:

Feminismus braucht Vielfalt:

21 Uns ist Geschlechtervielfalt ein ebenso großes Anliegen wie die
22 Gleichberechtigung von Menschen aller Geschlechtskategorien. Geschlecht ist
23 sozial konstruiert und darf weder heteronormativ, noch binär gedacht werden.
24 Daher vertreten wir den Queerfeminismus. Ein Feminismus, der INTA*^[1] Personen
25 nicht explizit mitdenkt oder Differenzen zwischen Geschlechterkategorien
26 zeichnet und damit Personen aufgrund ihrer Geschlechterkategorien bestimmte
27 Rollen zuschreibt, entspricht nicht unserem Verständnis von Feminismus.

Feminismus braucht den Blick auf Mehrfachdiskriminierungen:

29 Feminismus muss immer intersektional gedacht werden. Strukturell leiden FINTA*¹
30 stärker als cis Männer unter dem Patriarchat. Daneben kann beispielsweise die
31 Hautfarbe, das Einkommen, die Bildung, die sexuelle Orientierung, das Alter,
32 eine Behinderung oder die Religionszugehörigkeit als zusätzliche Diskriminierung
33 greifen. Diese gilt es immer explizit mitzudenken, zu reflektieren und in der
34 Förderung zu berücksichtigen.

Feminismus betrifft alles:

36 Feminismus ist eine Querschnittsaufgabe, die in allen Bereichen unseres
37 gesellschaftlichen Zusammenlebens berücksichtigt werden muss. Entsprechend
38 verstehen wir Geschlechterpolitik &-pädagogik als äußerst wichtigen und
39 wertvollen Bestandteil unserer Arbeit.

40 Feminismus nützt allen:

41 Feministische Kämpfe dienen nicht dazu bestimmte Geschlechterkategorien zu
42 übervorteilen, sondern dazu dass Menschen aller Geschlechtskategorien gerecht
43 behandelt werden. Der Abbau struktureller Ungerechtigkeiten sorgt dafür, dass
44 alle von einer insgesamt gerechteren Gesellschaft profitieren.

45 Diese feministische Grundhaltung wird vom Bundesvorstand und verantwortlichen
46 Gremien auch über den BDkJ hinaus vertreten und eingefordert. Entsprechend
47 gestalten wir Kirche, Politik und Gesellschaft mit.

48 **Konsequenzen für den BDkJ auf Bundesebene**

- 49 • Der Bundesvorstand und das Bundesfrauenpräsidium halten das **Thema präsent**,
50 sensibilisieren und bilden – auch über die Social-Media-Kanäle des BDKJs.
- 51 • Der BDkJ gestaltet **Räume für Bildung und Austausch** für die Vermittlung von
52 Grundwissen über Feminismus und für selbstreflexive Auseinandersetzungen.
- 53 • Dort, wo es sinnvoll ist, gestaltet der BDkJ Angebote so, dass es **safer /**
54 **braver spaces und Empowermentmöglichkeiten** für FINTA*¹ gibt.
- 55 • Die feministische Grundhaltung speist sich auch aus unserem Glauben heraus
56 und gilt ebenso für die **Glaubenspraxis**, z.B. indem wir vielfältige
57 Gottesbilder fördern oder indem Menschen unterschiedlicher
58 Geschlechtskategorien liturgischen Angeboten vorstehen.

59 Organisationsform

- 60 • Als BDkJ-Bundesverband versuchen wir eine immer **machtkritischere und**
61 **diskriminierungssensiblere Organisation** zu werden. Dafür reflektieren wir
62 unsere eigenen Strukturen regelmäßig hinsichtlich patriarchaler
63 Strukturen, der Senkung von Hemmschwellen und Empowermentmöglichkeiten.
- 64 • Auf dieser Grundlage passen wir unsere Strukturen und Methodiken an. Im
65 ersten Schritt gilt es die bisherigen Formate „Bundesfrauenkonferenz“ und
66 „FINTA* Fachtagung“ als **Frauen bzw. FINTA* exklusive Räume auf ihre**
67 **Wirkmacht** innerhalb der BDKJs und in Bezug auf die Strahlkraft in Politik,
68 Kirche und Gesellschaft hin zu überprüfen. Ebenso muss überprüft werden,
69 ob auch innerhalb weiterer Gremien Änderungen nötig sind, damit **FINTA***
70 **besser teilhaben** können. Nächste Schritte können Veränderungen in der
71 Organisationsformen des BDKJs sein.
- 72 • Folgende Fragen sollen in einem **Prozess**, der auch mit der BDkJ
73 Hauptversammlung stattfinden soll, geklärt werden:
 - 74 ◦ Wie können verschiedene Perspektiven im BDkJ besser repräsentiert
75 werden, sodass unserer intersektionalen queerfeministischen Haltung
76 Rechnung getragen werden kann?

- Wie können im BDKJ FINTA*¹ strukturell empowert werden?
- Wo braucht es exklusive Räume für Mädchen und Frauen, wo gesonderte Räume für Personen anderer Geschlechtskategorien?
- Wie kann deutlich werden, dass die Bundesfrauenkonferenz nicht ausschließlich cis Frauen vorbehalten ist?
- Wie können safer/ braver spaces für FINTA*¹ im BDKJ bestehen und gleichzeitig auch strukturell deutlich werden, dass Feminismus alle im BDKJ angeht?

[1] INTA* steht für inter*, nichtbinär, trans*, agender und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems. Wir nutzen bewusst nicht den Begriff „divers“, der an anderen Stellen für INTA* Personen genutzt wird, da dieser eine Fremdbezeichnung ist und sehr selten von betroffenen Personen selbst gewählt wird.

Das F in FINTA* steht zusätzlich für Frauen.

Das L in FLINTA* steht zusätzlich für Lesben.

Begründung

Obwohl sich in den letzten Jahren gesellschaftlich einiges in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit und -vielfalt verändert hat, werden FINTA*¹ weiterhin strukturell benachteiligt und können so nicht die gleichen Rechte genießen wie cis Männer. Fest definierende Rollen werden bereits vor der Geburt zugeschrieben. Mit Krisen wie der Corona-Pandemie zeigt sich ein Rollback in traditionelle Geschlechterrollen. Dadurch sind zum Teil Bewegungen hin zu Geschlechtergerechtigkeit rückgängig gemacht worden. Mit dem Erstarren von rechtsradikalen und -extremistischen Gruppierungen nehmen auch antifeministische Argumentationen und Haltungen zu. Gerade in den Bundesländern, in denen eine Regierungsbeteiligung der AfD zu befürchten ist, droht ein Abbau sinnvoller und äußerst wichtiger Strukturen und Einrichtungen, die geschlechtersensible Pädagogik leisten und safer spaces für FLINTA*¹ bieten. Das gefährdet die Sicherheit und sogar die Existenz marginalisierter Gruppen.

Umso mehr gilt, unsere Bemühungen zur Überwindung von Geschlechterklischees zu verstärken und junge Menschen in ihrer je eigenen Identitätsentwicklung zu unterstützen. Nach wie vor braucht es Strukturen für explizite Förderungen von Menschen, die durch patriarchale Strukturen und Denkmuster besonders beeinträchtigt werden. Das meint an erster Stelle weiblich sozialisierte Personen, genauso wie inter, nicht-binäre, trans*, agender und andere Menschen, die nicht cis männlich sind. Mehrfachdiskriminierungen sind ebenfalls zu berücksichtigen. In der Weiterentwicklung feministischer Strömungen auch innerhalb des BDKJs hat sich in den letzten Jahren einiges getan.

Wir beschreiben den BDKJ immer wieder als Werkstätte der Demokratie. Gleichzeitig stellen wir fest, dass auch im BDKJ tendenziell cis Männer wortführend sind und politische Lobbyarbeit gestalten, dass sich weiblich sozialisierte Menschen weniger trauen für ihre Meinung einzustehen und weiblich gelesene Menschen kritischer in ihrer Leitungsfunktion betrachtet werden. Ebenso stellen wir an verschiedenen Stellen fest, dass Unsicherheiten vorhanden sind, in welchen Räumen auch INTA* Personen mitgestalten sollen und dürfen und finden sehr kritisch, wenn der Eindruck entsteht, dass wir ausschließlich binär denken.

Entsprechend finden wir im BDKJ keinen eindeutig intersektionalen, queerfeministischen Handlungsrahmen vor. Daran möchten wir etwas ändern und hierfür erst einmal miteinander unser Verständnis von Feminismus definieren. Im Anschluss möchten wir den BDKJ als unsere gemeinsame Organisation so weiterentwickeln,

dass er ein feminist icon werden kann.

Anhang [PDF]

Antrag: Feminismus im BDKJ – intersektional & queer
Antragsteller*in: KjG

5 Als BDKJ Bundesverband streben wir eine Gesellschaft an, in der alle Menschen unabhängig von ihrer geschlechtlichen Zuordnung gleichberechtigt behandelt werden und gleiche Rechte sowie Teilhabechancen genießen. Unsere Vision ist, dass sich alle Menschen zwischen und neben den stereotypen Vorstellungen von "männlich" und "weiblich" bewegen können und die Welt mit ihrer Vielfalt bereichern.

10 Wir betrachten es als unsere Aufgabe, junge Menschen zu ermächtigen, gängige Geschlechterklischees zu hinterfragen und ihre eigene Identität zu entwickeln. Im BDKJ auf Bundes-
• ebene soll dies erlebbar sein und in Gesellschaft, Politik und Kirche hinein strahlen. Dies erfordert eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit patriarchalen Strukturen und Denkmustern, sowie die Förderung von Menschen, die durch diese beeinträchtigt werden.

15 Um unsere Vision zu erreichen, wurden bereits einige Schritte gesellschaftlich und im BDKJ getan. Wir erkennen den Wert der Emanzipations- und Gleichstellungsbewegungen der vergangenen Jahre und Jahrzehnte an und sind froh darum, was hierdurch erreicht wurde. Wir gehen davon aus, dass sich Feminismen auch zukünftig weiter entwickeln, beobachten diese
• Veränderungen und gestalten sie mit. So kommen wir aktuell zu folgender feministischen Grundhaltung:

Feminismus braucht Vielfalt:

25 Uns ist Geschlechtervielfalt ein ebenso großes Anliegen wie die Gleichberechtigung von Menschen aller Geschlechtskategorien. Geschlecht ist sozial konstruiert und darf weder heteronormativ, noch binär gedacht werden. Daher vertreten wir den Queerfeminismus. Ein Feminismus, der INTA*¹ Personen nicht explizit mitdenkt oder Differenzen zwischen Geschlechterkategorien zeichnet und damit Personen aufgrund ihrer Geschlechterkategorien bestimmte Rollen zuschreibt, entspricht nicht unserem Verständnis von Feminismus.

30 Feminismus braucht den Blick auf Mehrfachdiskriminierungen:

Feminismus muss immer intersektional gedacht werden. Strukturell leiden FINTA*¹ stärker als cis Männer unter dem Patriarchat. Daneben kann beispielsweise die Hautfarbe, das Einkommen, die Bildung, die sexuelle Orientierung, das Alter, eine Behinderung oder die Religionszugehörigkeit als zusätzliche Diskriminierung greifen. Diese gilt es immer explizit mitzudenken, zu reflektieren und in der Förderung zu berücksichtigen.

Feminismus betrifft alles:

¹ INTA* steht für inter*, nichtbinär, trans*, agender und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems. Wir nutzen bewusst nicht den Begriff „divers“, der an anderen Stellen für INTA* Personen genutzt wird, da dieser eine Fremdbezeichnung ist und sehr selten von betroffenen Personen selbst gewählt wird.
Das F in FINTA* steht zusätzlich für Frauen.
Das L in FLINTA* steht zusätzlich für Lesben.

Feminismus ist eine Querschnittsaufgabe, die in allen Bereichen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens berücksichtigt werden muss. Entsprechend verstehen wir Geschlechterpolitik &-pädagogik als äußerst wichtigen und wertvollen Bestandteil unserer Arbeit.

5 Feminismus nützt allen:

Feministische Kämpfe dienen nicht dazu bestimmte Geschlechterkategorien zu übervorteilen, sondern dazu dass Menschen aller Geschlechtskategorien gerecht behandelt werden. Der Abbau struktureller Ungerechtigkeiten sorgt dafür, dass alle von einer insgesamt gerechteren Gesellschaft profitieren.

10

Diese feministische Grundhaltung wird vom Bundesvorstand und verantwortlichen Gremien auch über den BDJ hinaus vertreten und eingefordert. Entsprechend gestalten wir Kirche, Politik und Gesellschaft mit.

15

Konsequenzen für den BDJ auf Bundesebene

20

- Der Bundesvorstand und das Bundesfrauenpräsidium halten das **Thema präsent**, sensibilisieren und bilden – auch über die Social-Media-Kanäle des BDJs.
- Der BDJ gestaltet **Räume für Bildung und Austausch** für die Vermittlung von Grundwissen über Feminismus und für selbstreflexive Auseinandersetzungen.
- Dort, wo es sinnvoll ist, gestaltet der BDJ Angebote so, dass es **safer / braver spaces und Empowermentmöglichkeiten** für FINTA*¹ gibt.
- Die feministische Grundhaltung speist sich auch aus unserem Glauben heraus und gilt ebenso für die **Glaubenspraxis**, z.B. indem wir vielfältige Gottesbilder fördern oder indem Menschen unterschiedlicher Geschlechtskategorien liturgischen Angeboten vorstehen.

25

30 Organisationsform

- Als BDJ-Bundesverband versuchen wir eine immer **machtkritischere und diskriminierungssensiblere Organisation** zu werden. Dafür reflektieren wir unsere eigenen Strukturen regelmäßig hinsichtlich patriarchaler Strukturen, der Senkung von Hemmschwellen und Empowermentmöglichkeiten.
- Auf dieser Grundlage passen wir unsere Strukturen und Methodiken an. Im ersten Schritt gilt es die bisherigen Formate „Bundesfrauenkonferenz“ und „FINTA* Fachtagung“ als **Frauen bzw. FINTA* exklusive Räume auf ihre Wirkmacht** innerhalb der BDJs und in Bezug auf die Strahlkraft in Politik, Kirche und Gesellschaft hin zu überprüfen. Ebenso muss überprüft werden, ob auch innerhalb weiterer Gremien Änderungen nötig sind, damit **FINTA* besser teilhaben** können. Nächste Schritte können Veränderungen in der Organisationsformen des BDJs sein.
- Folgende Fragen sollen in einem **Prozess**, der auch mit der BDJ Hauptversammlung stattfinden soll, geklärt werden:

35

40

- Wie können verschiedene Perspektiven im BDKJ besser repräsentiert werden, sodass unserer intersektionalen queerfeministischen Haltung Rechnung getragen werden kann?
- Wie können im BDKJ FINTA*¹ strukturell empowert werden?
- 5 ○ Wo braucht es exklusive Räume für Mädchen und Frauen, wo gesonderte Räume für Personen anderer Geschlechtskategorien?
- Wie kann deutlich werden, dass die Bundesfrauenkonferenz nicht ausschließlich cis Frauen vorbehalten ist?
- 10 ○ Wie können safer/ braver spaces für FINTA*¹ im BDKJ bestehen und gleichzeitig auch strukturell deutlich werden, dass Feminismus alle im BDKJ angeht?

Begründung

15 Obwohl sich in den letzten Jahren gesellschaftlich einiges in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit und -vielfalt verändert hat, werden FINTA*¹ weiterhin strukturell benachteiligt und können so nicht die gleichen Rechte genießen wie cis Männer. Fest definierende Rollen werden bereits vor der Geburt zugeschrieben. Mit Krisen wie der Corona-Pandemie zeigt sich ein Rollback in traditionelle Geschlechterrollen. Dadurch sind zum Teil Bewegungen hin zu Geschlechtergerechtigkeit rückgängig gemacht worden. Mit dem Erstarken von rechtsradikalen und -extremistischen Gruppierungen nehmen auch antifeministische Argumentationen und Haltungen zu. Gerade in den Bundesländern, in denen eine Regierungsbeteiligung der AfD zu befürchten ist, droht ein Abbau sinnvoller und äußerst wichtiger Strukturen und Einrichtungen, die geschlechtersensible Pädagogik leisten und safer spaces für FLINTA*¹ bieten. Das gefährdet die Sicherheit und sogar die Existenz marginalisierter Gruppen.

20 Umso mehr gilt, unsere Bemühungen zur Überwindung von Geschlechterklischees zu verstärken und junge Menschen in ihrer je eigenen Identitätsentwicklung zu unterstützen. Nach wie vor braucht es Strukturen für explizite Förderungen von Menschen, die durch patriarchale Strukturen und Denkmuster besonders beeinträchtigt werden. Das meint an erster Stelle weiblich sozialisierte Personen, genauso wie inter, nicht-binäre, trans*, agender und andere Menschen, die nicht cis männlich sind. Mehrfachdiskriminierungen sind ebenfalls zu berücksichtigen. In der Weiterentwicklung feministischer Strömungen auch innerhalb des BDKJs hat sich in den letzten Jahren einiges getan.

35 Wir beschreiben den BDKJ immer wieder als Werkstätte der Demokratie. Gleichzeitig stellen wir fest, dass auch im BDKJ tendenziell cis Männer wortführend sind und politische Lobbyarbeit gestalten, dass sich weiblich sozialisierte Menschen weniger trauen für ihre Meinung einzustehen und weiblich gelesene Menschen kritischer in ihrer Leitungsfunktion betrachtet werden. Ebenso stellen wir an verschiedenen Stellen fest, dass Unsicherheiten vorhanden sind, in welchen Räumen auch INTA* Personen mitgestalten sollen und dürfen und finden sehr kritisch, wenn der Eindruck entsteht, dass wir ausschließlich binär denken.

40 Entsprechend finden wir im BDKJ keinen eindeutig intersektionalen, queerfeministischen Handlungsrahmen vor. Daran möchten wir etwas ändern und hierfür erst einmal miteinander unser Verständnis von Feminismus definieren. Im Anschluss möchten wir den BDKJ als unsere gemeinsame Organisation so weiterentwickeln, dass er ein feminist icon werden kann.

Antrag

A12 Klimageld für mehr Klimagerechtigkeit - Wer wenig zum menschengemachten Klimawandel beiträgt, soll entlastet werden

Antragsteller*in: Kolpingjugend Deutschland

Antragstext

1 Die Hauptversammlung möge folgende Stellungnahme als Positionierung beschließen:

2 **Klimageld für mehr Klimagerechtigkeit - Wer**
3 **wenig zum menschengemachten Klimawandel**
4 **beiträgt, soll entlastet werden**

5 Zur Stärkung der Klimagerechtigkeit fordern wir als BDKJ die Bundesregierung
6 auf, alles daran zu setzen, das Klimageld so schnell wie möglich einzuführen.
7 Damit stellen wir uns an die Seite weiterer Verbände wie Arbeiterwohlfahrt, IG
8 Bau, Verbraucherzentrale Bundesverband (VZBV), WWF und viele mehr.

9 Der Klimawandel ist längst Bestandteil unseres Alltags. Angesichts immer
10 häufiger auftretender Extremwetterereignissen sehen sich die Bürger*innen in
11 Deutschland, Europa und weltweit mit zunehmenden Belastungen konfrontiert. Nach
12 dem heutigen Stand der Wissenschaft werden derartige extreme Wetterereignisse
13 immer häufiger und intensiver auftreten, je mehr sich das globale Klima erwärmt.
14 Die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Folgen, sowie Folgen
15 für jeden einzelnen Menschen sind vielfältig und enorm.

16 Besonders betroffen sind sozial benachteiligte und einkommensschwache
17 Bürger*innen. Dabei tragen sie mit einem vergleichsweise kleinen CO₂-Fußabdruck
18 weniger zum Klimawandel bei als einkommensstarke Haushalte. Maßnahmen für mehr
19 Klimaschutz müssen diese Ungerechtigkeit berücksichtigen, um einen sozial
20 gerechten Klimaschutz zu gewährleisten.

21 **Klimaungerechtigkeit – auch in Deutschland**

22 Die Klimakrise ist eine Krise der sozialen Gerechtigkeit. Gerade für arme
23 Menschen haben Klimakatastrophen häufig verheerende Auswirkungen. Sie können
24 sich aufgrund ihrer geringeren finanziellen Möglichkeiten seltener schützen,
25 anpassen und von Katastrophen erholen, obwohl sie am wenigsten zum Klimawandel
26 beitragen. So hat das reichste Prozent der Menschen zwischen 1990 und 2015 mehr
27 als doppelt so viel klimaschädliches CO₂ ausgestoßen wie die ärmere Hälfte der
28 Weltbevölkerung zusammen.[\[1\]](#)

29 Auch auf nationaler Ebene sind insbesondere arme und sozial benachteiligte
30 Bürger*innen von den Folgen des Klimawandels betroffen. Sie können sich
31 beispielsweise aufgrund ihrer Wohn- und Arbeitssituation häufig schlechter vor

32 Hitzewellen schützen. Zudem gibt es in sozial benachteiligten Stadtteilen meist
33 weniger Grünflächen, die zu einem gewissen Grad für natürliche Kühlung sorgen
34 könnten. Anders ausgedrückt: Es lebt sich bei einer Hitzewelle in einem
35 Eigenheim „im Grünen“ weitaus besser als in einer kleinen Mietswohnung in der
36 Nähe einer vielbefahrenen Straße.

37 Generell sind Menschen mit finanziellen Mitteln im Vorteil. In den Wintermonaten
38 mit extremen Schnee- & Kältekatastrophen sind die steigenden Heizkosten vor
39 Allem für benachteiligte Personen ein großes Problem. Auch bei Überflutungen
40 können Menschen mit finanziellen Rücklagen und teuren Versicherungen in der
41 Regel wieder besser auf die Beine kommen.

42 Gleichzeitig bergen steigende Preise für Energie und Nahrungsmittel in Folge des
43 Klimawandels bzw. des Kampfes gegen den Klimawandel die Gefahr einer
44 gesellschaftlichen Spaltung. Während die Beziehher*innen höherer Einkommen
45 zumindest vorübergehend mit steigenden Preisen leben können, geraten
46 Beschäftigte im Niedriglohnbereich und Transferleistungsempfänger*innen rasch an
47 die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

48 Die aktuellen politischen Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels wirken
49 dieser Ungerechtigkeit bisher nicht ausreichend entgegen. Stattdessen werden
50 sozial Benachteiligte, aber auch Auszubildende, Studierende und junge
51 Arbeitnehmer*innen in Relation zu ihrem Einkommen besonders stark belastet, um
52 die Kosten der Klimaanpassung und des Klimaschutzes zu tragen.

53 **Eine Forderung: Klimageld für alle**

54 Reiche Menschen tragen eine besondere Verantwortung für die Verursachung des
55 Klimawandels und der damit einhergehenden Frage nach Klimagerechtigkeit.
56 Deswegen müssen sie die entstehenden Kosten besonders mittragen. Dies umfasst
57 die Eindämmung des Klimawandels, die entsprechenden Anpassungen und den
58 Ausgleich bereits entstandener Schäden.

59 Daher fordern wir die Bundesregierung auf, dementsprechend Maßnahmen zu
60 ergreifen, die nicht nur die Emission von Treibhausgasen massiv mindern, sondern
61 gleichzeitig auch die Anpassung an sich verändernde klimatische
62 Rahmenbedingungen ermöglichen. Dabei sollte es leitendes Prinzip sein, vorrangig
63 die an den Kosten zu beteiligen, die am meisten zum Klimawandel beitragen und
64 jene zu entlasten, die stärker unter den Folgen leiden.

65 Eine Möglichkeit, welche auch von wissenschaftlichen Institutionen unterstützt
66 wird, ist das sogenannte Klimageld. In Form einer Pro-Kopf-Pauschale steht es
67 allen Bürger*innen zu. Das Klimageld wird aus einem Fonds, welcher aus einer
68 angemessenen CO₂-Bepreisung gespeist wird, gezahlt. Waren, deren Produktion CO₂-
69 intensiv ist, bzw. Dienstleistungen, deren Nutzung viel CO₂ ausstößt, werden
70 höher besteuert als Produkte und Dienstleistungen mit geringen Emissionen. Deren
71 Konsum führt zu höheren Steuerabgaben. Die eingenommenen Steuern werden mit dem
72 Klimageld gleichmäßig an die Bürger*innen abgegeben. So erfolgt eine gerechtere
73 Verteilung. Personen mit einem geringeren CO₂-Fußabdruck – in der Regel ärmere
74 Haushalte – können somit von diesem Klimageld profitieren.

75 [\[1\]](#) Vgl. Oxfam Deutschland (2020): Das reichste 1 Prozent schädigt das Klima

76 doppelt so stark wie die ärmere Hälfte der Welt, [https://www.oxfam.de/ueber-](https://www.oxfam.de/ueber-uns/aktuelles/klimawandel-ungleichheit-reichste-1-prozent-schaedigt-klima-doppelt-so-stark)
77 [uns/aktuelles/klimawandel-ungleichheit-reichste-1-prozent-schaedigt-klima-](https://www.oxfam.de/ueber-uns/aktuelles/klimawandel-ungleichheit-reichste-1-prozent-schaedigt-klima-doppelt-so-stark)
78 [doppelt-so-stark](https://www.oxfam.de/ueber-uns/aktuelles/klimawandel-ungleichheit-reichste-1-prozent-schaedigt-klima-doppelt-so-stark), 01.03.2023

Begründung

Die Bundeskonferenz der Kolpingjugend Deutschland hat am 3. März 2024 eine Positionierung zum Klimageld beschlossen und möchte diese auch in den BDKJ tragen.

Wir sehen im Umgang mit dem Klimawandel auch immer eine soziale Frage. Das Klimageld ist hierfür ein Ansatz, der auch bereits Anerkennung gefunden hat und laut Kollationsvertrag bereits umgesetzt sein sollte. Wir möchten das Thema in der Politik präsent machen und uns dafür einsetzen, dass es und die soziale Komponente des Klimawandels nicht in Vergessenheit geraten.

Antrag

A13 Feministische Entwicklungspolitik - eine Frage von Gerechtigkeit

Antragsteller*in: EPA

Antragstext

1 Fem EZ ist gelebte Realisierung und Wahrung von Kinder- und Menschenrechten
2 Feministische Entwicklungspolitik ist ein Ansatz in der
3 Entwicklungszusammenarbeit, der die Geschlechtergerechtigkeit und die Stärkung
4 von Frauen und Mädchen in den Fokus rückt. Sie zielt darauf ab, bestehende
5 Machtstrukturen und Geschlechterungleichheiten aufzuzeigen und zu überwinden, um
6 eine gerechtere und nachhaltigere Entwicklung zu fördern. Somit trägt sie aktiv
7 dazu bei Kinder- und Menschenrechte zu realisieren und zu wahren.

8 Seit 2021 verfolgt die deutsche Bundesregierung diesen Ansatz. Doch damit diese
9 Agenda nicht nur leere Lufthülsen blieben, braucht es einen starken Einsatz für
10 Menschenrechte und feministische Perspektiven als Querschnittsthema, sowohl in
11 der Innen-, als auch Außenpolitik.

12 Menschenrechte bilden die Grundlage für feministische Entwicklungspolitik, da
13 sie das Recht auf Gleichbehandlung, Teilhabe, Bildung, Gesundheit,
14 Selbstbestimmung und Schutz vor Diskriminierung und Gewalt umfassen. Indem
15 feministische Entwicklungspolitik die Menschenrechte von Frauen und Mädchen in
16 den Mittelpunkt stellt und gezielt darauf hinwirkt, diese Rechte zu
17 verwirklichen, trägt sie zur Stärkung der gesamten Gesellschaft bei und fördert
18 eine inklusive und gerechte Entwicklung für alle Menschen.

19 Mädchen und FINTA in der Fem EZ

20 Feministische Entwicklungspolitik beinhaltet die Anerkennung der
21 unterschiedlichen Erfahrungen und Bedürfnisse von Frauen und Männern in
22 entwicklungspolitischen Maßnahmen und Programmen. Sie setzt sich für die
23 Förderung von Frauenrechten, die Beseitigung von Diskriminierung und Gewalt
24 gegen Frauen, die Stärkung von Frauen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft
25 sowie die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit in allen Bereichen ein.

26 Der Ansatz der feministischen Entwicklungspolitik fordert auch eine stärkere
27 Beteiligung und Einbeziehung von Frauen in Entscheidungsprozessen auf lokaler,
28 nationaler und internationaler Ebene. Es geht darum, die Stimmen und
29 Perspektiven von Frauen und Mädchen gehört und respektiert werden.

30 Die feministische Entwicklungszusammenarbeit (EZ) setzt sich für die
31 Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rechte von Frauen und
32 Mädchen in Entwicklungsländern ein. Kinderrechte spielen dabei eine
33 entscheidende Rolle, da Mädchen oft besonders von Diskriminierung und
34 Benachteiligung betroffen sind. Durch die Förderung von Bildung,

35 Gesundheitsversorgung, Schutz vor Gewalt und Förderung von Selbstbestimmung
36 tragen feministische Ansätze zur Stärkung der Kinderrechte bei und ermöglichen
37 es Mädchen, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen und ihr volles Potenzial zu
38 entfalten.

39 Der Einsatz für eine feministische EZ, ist also zeitgleich auch der Einsatz für
40 mehr Kinderrechte.

41 Marginalisierte Gruppen in der Fem EZ

42 Marginalisierte Gruppen spielen eine entscheidende Rolle in der feministischen
43 entwicklungspolitischen Zusammenarbeit (fem EZ), da sie oft am stärksten von
44 Ungleichheit, Diskriminierung und Armut betroffen sind. Durch die Einbeziehung
45 und Stärkung dieser Gruppen in fem EZ-Projekten wird angestrebt, ihre Stimmen zu
46 hören, ihre Rechte zu schützen und ihre Lebensbedingungen zu verbessern.

47 Marginalisierte Gruppen können Frauen, LGBTQ+-Personen, Menschen mit
48 Behinderungen, indigene Völker, ethnische Minderheiten, Migrant:innen, Menschen
49 in ländlichen Gebieten und vielen anderen Gruppen gehören. Sie haben oft einen
50 erschwerten Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Arbeitsmöglichkeiten und
51 politischer Teilhabe. In der fem EZ wird darauf abgezielt, diese strukturellen
52 Ungleichheiten anzugehen und marginalisierten Gruppen zu helfen, ihre Rechte
53 einzufordern und ihr eigenes Leben selbstbestimmt zu gestalten.

54 Durch die Einbeziehung marginalisierter Gruppen in die Planung, Umsetzung und
55 Überwachung von fem EZ-Projekten wird gewährleistet, dass ihre Bedürfnisse und
56 Perspektiven berücksichtigt werden. Dies trägt nicht nur zur nachhaltigen
57 Entwicklung bei, sondern stärkt auch die Demokratie und Menschenrechte in den
58 Zielländern. Letztendlich ist es entscheidend, dass fem EZ-Projekte inklusiv und
59 divers sind, um eine gerechtere und inklusivere Welt für alle zu schaffen.

60 Fem EZ als Sicherheits- und Friedenspolitik

61 Nur da, wo alle Menschen gleichberechtigt am politischen, wirtschaftlichen und
62 gesellschaftlichen Leben teilhaben, sind Gesellschaften stabil und friedlich.

63 Durch die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und der Teilhabe von Frauen in
64 Entscheidungsprozessen im Bereich der Friedens- und Sicherheitspolitik, kann
65 eine feministische Entwicklungspolitik zu einem positiven Frieden beitragen.

66 Frauen sind oft von Konflikten besonders betroffen und ihre Perspektiven und
67 Erfahrungen müssen in die Politik einbezogen werden. Ein Schritt hierzu ist die
68 Umsetzung der UN-Resolution Women, Peace, Security.

69 Fem EZ in der Klimaaussenpolitik

70 Frauen, Mädchen und marginalisierte Gruppen sind überproportional von der
71 Klimakrise betroffen. Umso wichtiger ist es auch im Bereich Klimapolitik einen
72 feministischen Ansatz zu verfolgen. Mädchen, Frauen und marginalisierte
73 Gruppensollten in Entscheidungsprozesse einbezogen und aktiv an der Gestaltung
74 von Klimapolitik beteiligt werden. Dies umfasst auch die Förderung von Bildung
75 und Führungsmöglichkeiten im Bereich des Klimaschutzes. Klimapolitik muss
76 Geschlechteraspekte der unterschiedlichen Auswirkungen der Klimakrise
77 berücksichtigen und gezielt Maßnahmen ergreifen, um marginalisierte Gruppen zu

78 schützen und zu stärken.
79 Klimaaußenpolitik sollte darauf abzielen, strukturelle Ungleichheiten zwischen
80 den Geschlechtern abzubauen und gleiche Teilhabechancen für alle Geschlechter zu
81 schaffen. Hierbei sind intersektionale Perspektiven wichtig. Feministische
82 Ansätze können dazu beitragen, neue Lösungsansätze für den Klimawandel zu
83 entwickeln, die nicht nur ökologisch, sondern auch sozial gerecht sind. Die
84 Klimaaußenpolitik sollte mit feministischen Organisationen und Aktivistinnen
85 zusammenarbeiten, um feministische Anliegen in Klimaverhandlungen und -maßnahmen
86 zu integrieren.

87 Indem diese Maßnahmen umgesetzt werden, kann die Klimaaußenpolitik
88 feministischer werden und dazu beitragen, den Klimawandel auf eine gerechtere
89 und nachhaltigere Weise anzugehen.

90 Fem EZ und Fairer Handel

91 Der faire Handel spielt eine wichtige Rolle für die feministische
92 Entwicklungspolitik, da er dazu beiträgt, die wirtschaftliche Stärkung von
93 Frauen in Entwicklungsländern zu fördern. Durch faire Löhne, gerechte
94 Arbeitsbedingungen und den Zugang zu Bildung und Gesundheitsdiensten ermöglicht
95 der faire Handel Frauen in Entwicklungsländern, ihre eigenen wirtschaftlichen
96 und sozialen Rechte zu verwirklichen.

97 Außerdem trägt der faire Handel dazu bei, Geschlechterungleichheiten und
98 Diskriminierung zu bekämpfen, indem er Frauen in den Produktions- und
99 Handelsprozess einbezieht, ihre Stimme stärkt und ihre Position in der
100 Gesellschaft verbessert. Darüber hinaus fördert der faire Handel ein Bewusstsein
101 für die Bedeutung von Geschlechtergerechtigkeit und Frauenrechten in der
102 globalen Wirtschaft und sensibilisiert Konsument*innen für diese Themen.

103 Wir machen uns deshalb als BDKJ stark für den fairen Handel und fordern
104 intersektionale, feministische Perspektiven auf Handelsrealitäten.

105 Forderungen an die Politik, Gesellschaft und Kirche

106 Fem EZ in der Arbeit des BDKJ und seiner Verbände

- 107 • Blick auf eigenes entwicklungspolitisches Engagement (In- und Ausland)
- 108 • Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in den Verbänden
- 109 • Sensibilisierung für feministische Themen und die Bedeutung der
110 Gleichstellung der Geschlechter innerhalb der Verbände
- 111 • Bekämpfung von Geschlechterdiskriminierung und sexueller Belästigung
- 112 • Überwinden von traditionellen Geschlechterrollen und Stereotypen in den
113 Verbänden

- 114
- 115
- 116
- Schaffung von Plattformen für den Austausch und die Zusammenarbeit von Aktivist*innen sowie die Anerkennung und Wertschätzung der Arbeit von Personen, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter einsetzen

Begründung

Der EPA hat sich im Rahmen seiner Studientagung mit dem Konzept der feministischen Entwicklungspolitik auseinandergesetzt. Seit 2021 verfolgt die deutsche Bundesregierung diesen Ansatz. Wir sehen diesen Ansatz als Chance, doch nur, wenn dieser auch proaktiv gelebt wird und nicht als leere Worthülse. Dieser Antrag soll sich mit unsere Forderungen nach einer feministischeren Entwicklungspolitik im In- und Ausland beschäftigen und die Relevanz für den BDJ und die Jugendverbände. Voraussichtlich wird der EPA noch einmal einen weitgehenden Änderungsantrag zu diesem Antrag einreichen.